

Ausgabe B:

J. B. K.
Chorn
Q. I. 3 Nr. 24

Die Streitigkeiten
über
die Zugehörigkeit zu der Handelskammer
und der Handwerkskammer.

Denkschrift
der Handelskammer
für den Regierungsbezirk Köslin
zu Stolp i. Pom.



Stolp i. Pom. 1904.
Druck der W. Delmanzofchen Buchdruckerei.

Inhaltsverzeichnis.

1. Die Doppelbesteuerung.

	Seite
Wirkungen der Doppelbesteuerung	5
Ihre gesetzlichen Grundlagen	6
Auschaunngen der Stettiner Handwerkskammer	10

2. Die doppelt herangezogenen kaufmännischen Unternehmungen.

Fabriken	12
Großhandlungen	25
Detailgeschäfte	26
Zusammengesetzte Geschäfte	31

3. Die doppelt herangezogenen Unternehmungen mit kaufmännischen und handwerksmäßigen Betrieben. 45

4. Die doppelt herangezogenen Handwerksbetriebe. 47

5. Die Maßnahmen der Handelskammer und der Besteuernten.

Aufklärende Tätigkeit	54
Verlegung der Streitigkeiten	55
Befreiung von den Lasten der Handwerkskammer*	58
Erfolgslose Berufungen gegen die Handwerkskammer**	59

* Mit einem Stern bezeichnet.

** Mit zwei Sternen bezeichnet.



164, 181
II

Befreiungen durch die Handelskammer	Seite 60
Erfolgslose Berufungen gegen die Handelskammer***	65
Freistellungen durch besondere Umstände †	65

6. Vorschläge.

Was heißt Handwerksbetrieb?	66
Was heißt Handwerksbetrieb?	67
Berwischung der Grenzlinien	67
Umwandlung des Handwerks	68
Übersicht der Möglichkeiten	71
Gestaltung des Entscheidungsverfahrens	72

7. Gesellen- und Meisterprüfungen. Lehrverträge

Stellung der Detailgeschäfte	73
Regelung für Handwerksbetriebe	74
Gesellenprüfungen und Fabriken	74
Meisterprüfungen und Fabriken	78
Lehrverträge	78

*** Mit drei Sternen bezeichnet.

† Mit einem Kreuz bezeichnet.



1. Allgemeines.

Die doppelte Heranziehung gewerblicher Betriebe zu den Lasten der Stettiner Handwerkskammer, welche für die beiden Regierungsbezirke Köslin und Stettin zuständig ist, und der unterzeichneten Handelskammer wird von den betroffenen Unternehmern als erhebliche Unbill empfunden und die Erregung über den fortdauernden Mißstand ist so groß, daß sich ein Brauereibesitzer des Bezirks, der auch zu der Handwerkskammer beitragen muß, kürzlich hat hinreißen lassen, seine Veranlagung durch die Handelskammer als „Erpressung“ zu bezeichnen. Diese Stimmung erklärt sich aus verschiedenen Umständen: aus dem verletzten Rechtsgefühl, das die Doppelbesteuerung auch bei kleinen Beträgen als Willkür empfindet, aus den Umständlichkeiten, die der Einspruch mit sich bringt, in der Hauptsache aber naturgemäß aus der Vervielfachung der Beitragssummen. Denn sie erreichen infolge der für die Handwerkskammern geltenden Besteuerung nach der Kopfzahl des in einem Betriebe tätigen Arbeitspersonals bei Unternehmungen, die viele Hände beschäftigen, eine nicht unerhebliche Höhe, während die Handelskammern auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 19. August 1897

Wirkungen
der Doppel-
besteuerung.

Zuschläge

zu den staatlich veranlagten Gewerbesteuerfällen der Betriebe erheben. So entrichteten folgende Firmen im gleichen Jahre an Beiträgen:

Firma	Ort	an die	an die
		Handwerks= kammer <i>M.</i>	Handels= kammer <i>M.</i>
A	X.	27,25	15,60
B	X Y.	19,60	8,64
C	X Y.	25,60	11,52
D	X Y.	14,40	4,32
E	X Y.	18,80	3,84
F	X Y.	16,—	14,40
G	X Y.	59,40	16,80
H	X Y.	40,—	11,52
I	X Y.	62,50	48,—
K	X Y.	47,20	11,52

Ihre gesetz-
lichen Grund-
lagen.

Die Quellen der unerquicklichen Streitigkeiten, deren Grundlagen im Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. März 1901 eingehend erläutert worden sind (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1901 S. 28 bis 31, auch Jahresbericht der Handelskammer für 1901/1902 S. 196 bis 201) liegen in dem Gesetz über die Handelskammern und in der Reichsgewerbeordnung.

Für das Verhalten der Handelskammer ist zunächst der § 3 des Gesetzes über die Handelskammern maßgebend,

dessen wichtigste Bestimmungen als verpflichtet, zu ihren Kosten beizutragen, bezeichnen:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen,
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirks eingetragen stehen.

Eine Ergänzung bildet § 1 des Wahlstatuts der Handelskammer, nach welchem alle diejenigen von der Beitragspflicht befreit sind, welche weniger als 32 *M.* Gewerbesteuer zahlen. Damit scheiden von vornherein die kleineren Handel- und Gewerbetreibenden aus, da dem genannten Gewerbesteuerfall ein gewerbliches Jahreseinkommen von ungefähr 3200 *M.* entspricht. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze zu erwähnen, welche die Handelskammer für die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Führung der Handelsregister (§ 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) in ihrer Vollversammlung am 17. September 1900 festgestellt hat:

I. Handwerker.

A. Für die Entscheidung der Frage, wann ein Gewerbebetrieb nicht mehr dem Handwerk zuzurechnen ist, kommen vor allem folgende Umstände in Betracht:

1. Zahl der Arbeiter,
2. Art der Mitarbeit des Gewerbetreibenden,
3. Art der Arbeitsteilung,
4. Benutzung von Maschinen, Dampf-, Gas- oder elektrischer Kraft,
5. Größe, Art und Einrichtung der Räumlichkeiten.

B. Bei Handwerkern, welche außer den von ihnen selbst hergestellten oder bearbeiteten Waren fertig gekaufte Waren verkaufen, ist festzustellen, ob auf diesen Zweig ihres Gewerbebetriebes die Merkmale unter II zutreffen.

II. Grenze zwischen Kleingewerbe und Großgewerbe.

Vorbemerkung. Die Grundlage der Beurteilung bildet die Veranlagung zur Gewerbesteuer, indessen mit der Maßgabe, daß bei Gewerbetreibenden, die zu ihrem Betrieb nicht eigene Grundstücke und Gebäude benutzen, dem eingeschätzten Ertrage eine der ortsüblichen Miete für diese Grundstücke und Räume entsprechende Summe zuzuzählen ist.

Danach ist zu bestimmen, in welche Klasse und mit welchem Betrage der in Frage stehende Betrieb eingereicht werden muß.

A.

Ohne Einschränkung sind die Angehörigen der Gewerbesteuerklassen 1 und 2 zur Eintragung verpflichtet (1: Ertrag 50000 *M.* und mehr, Kapital 1000000 *M.* und mehr, Steuer 1 Proz. des Ertrages. 2: Ertrag 20000 bis 50000 *M.*, Kapital 150000—1000000 *M.*, Steuer 156—480 *M.*).

B.

Mit Einschränkungen sind die in der Gewerbesteuerklasse 3 Veranlagten zur Eintragung verpflichtet. (3: Ertrag 4000 bis 20000 *M.*, Kapital 30000—150000 *M.*, Steuer 32 bis 192 *M.*).

Die Einschränkungen betreffen die Besitzer und Pächter von Hotels, die Gastwirte und Schankwirte, sowie die Trödler und dergleichen Gewerbetreibende der 3. Klasse.

In allen diesen Fällen ist die Registerpflichtigkeit von der ausdrücklichen Prüfung abhängig zu machen, ob der fragliche Betrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

C.

1. Innerhalb der 4. Gewerbesteuerklasse (4: Ertrag 1500—4000 *M.*, Kapital 3000—30000 *M.*, Steuer 4 bis 36 *M.*) wird die Grenze zwischen Groß- und Kleingewerbe durch jedes der folgenden Kennzeichen für sich bestimmt:

- a. im allgemeinen durch einen Gewerbesteuerertrag von 2000 *M.*
- b. durch ein Anlage- und Betriebskapital von 3000 *M.* besonders in den Fällen, daß es sich um einen neugegründeten Gewerbetrieb handelt,
- c. durch einen Umsatz von 20000 *M.* besonders, wenn es sich um Warenhäuser, deren Reinertrag im Verhältnis zum Umsatz unverhältnismäßig klein ist, handelt.

2. Außerdem greift in der 4. Gewerbesteuerklasse in den Fällen, die in II. B Abs. 2 aufgezählt sind, die ebenda Abs. 3 vorgeschriebene Prüfung Platz, soweit sie nicht bereits durch die Abgrenzung nach II. C 1 dem Kleingewerbe zugewiesen sind.

Löschungen.

Fallen die Bedingungen, welche die Eintragung veranlaßt haben, fort, so ist zu prüfen, ob der Fortfall dauernd sein dürfte.

Nur wenn die Frage mit Bestimmtheit zu bejahen ist, soll die Löschung sogleich erfolgen.

Ist sie zu verneinen, so soll die Löschung erst erfolgen, wenn der Fortfall der Bedingungen zwei Jahre hindurch bestanden hat und ihre Rückkehr nicht sicher zu erwarten bleibt.

Für die Auslegung des oben angezogenen § 3 des Handelskammergesetzes und zwar gerade hinsichtlich der hier behandelten Frage ist ein Urteil des Königlich Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1902 von erheblicher Wichtigkeit. Bestand bis dahin allgemein die Auffassung, daß alle im Handelsregister eingetragenen Kaufleute im Sinne des § 3 des Gesetzes seien, so entschied das Oberverwaltungsgericht abweichend, daß nicht eine, sondern zwei Bedingungen vorlägen:

„Der § 3 des Handelskammergesetzes macht in seiner hier in Betracht kommenden Nr. 1 die Beitragspflicht zur Handelskammer von der doppelten Voraussetzung abhängig, daß es sich um einen Kaufmann handelt und dieser als Firmeninhaber im Handelsregister eingetragen steht. Danach genügt es nicht, daß die letztere Voraussetzung beim Kläger zutrifft, sondern es ist zur Feststellung der Beitragspflicht des Klägers der Nachweis erforderlich, daß dieser ein Kaufmann ist.“

Bei der Reichsgewerbeordnung handelt es sich um § 103 I der Gewerbeordnung, der die Gemeinden ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile an den Kosten der Handwerkskammern auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen, ohne anzugeben, was unter einem Handwerksbetrieb

zu verstehen ist. Die Auswahl der Betriebe ist also Sache der Gemeinden, die sich dabei jedoch zum Teil von den Angaben der Handwerkskammer leiten lassen. Z. B. teilte ein Magistrat der Handelskammer mit: „Die Heranziehung zu Beiträgen erfolgt auf Anweisung des Vorstandes der Handwerkskammer, welcher auch die Gründe hierfür angeben kann.“ Ein anderer Magistrat berichtete: „daß . . . auch Beiträge zur Handwerkskammer zahlt, da letztere zufolge ihrer Rundverfügung vom 26. November 1902 angeordnet hat, daß auch Müller, Brauer und Photographen beitragspflichtig sind.“ Übereinstimmend bemerkt ein dritter Magistrat: „daß die von hier ausgegebenen Unterlagen vielfach eine Erweiterung durch den Vorstand der Handwerkskammer erfahren haben.“

**Anschauungen
der Stettiner
Handwerks-
kammer.**

Die Auffassung der Stettiner Handwerkskammer gibt also zunächst den Ausschlag für die Heranziehung der gewerblichen Betriebe und es ist daher von Wichtigkeit, die Gesichtspunkte, von denen sie sich leiten läßt, kennen zu lernen. Zu diesem Zweck wird hier die einschlägige Auslassung aus dem Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes der Handwerkskammer vom 1. Dezember 1901 bis 1. Juni 1902 wiedergegeben (Pommerisches Handwerksblatt. Amtliches Organ der Handwerkskammern für Stettin und Stralsund. Herausgegeben von der Handwerkskammer zu Stettin. 2. Jahrgang S. 139 letzter Absatz):

„Hinsichtlich der Beitragspflicht der Einzelbetriebe zur Handwerkskammer und der hiermit zusammenhängenden Unterscheidung zwischen fabrikmäßigen und handwerksmäßigen Betrieben haben wir nach wie vor den Standpunkt vertreten, die Grenzen des handwerksmäßigen Betriebes möglichst weit auszudehnen, damit nicht nur die kleineren und kleinsten Betriebe zu den Kosten herangezogen werden. Wir haben Gelegenheit gehabt, diesen Standpunkt in verschiedenen Gutachten teils mit, teils ohne Erfolg zu vertreten, haben es

aber neuerdings in vielen Fällen abgelehnt, Widerspruch gegen einzelne Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden zu erheben; immer aber nur in den Fällen, wo das in Rücksicht auf die augenblicklich geltende Auffassung über den Charakter fabrikmäßiger und handwerksmäßiger Betriebe geboten erschien. Wir haben uns aber zu einer endgültigen Zustimmung nicht entschließen können, vielmehr vorbehalten, zu geeigneter Zeit wieder auf die Sache zurückzukommen.“

Übereinstimmend jagte der Sekretär der Stettiner Handwerkskammer in einer Vollversammlung 1902 (Pommerisches Handwerksblatt, 2. Jahrgang S. 157):

„Wir haben ein paar mal kleinere Betriebe zugewiesen erhalten, aber große Betriebe, wie z. B. die Tischlereien und Wagenbauanstalten*) in Stolp, die uns etwas bringen, [so!] werden uns einfach entzogen. Auf Grund dieser Erfahrungen — das haben Sie schon aus dem Geschäftsbericht ersehen — stehen wir auf dem Standpunkt: vorläufig quittieren wir und geben uns zufrieden, d. h. wir behalten uns aber vor, in dem Augenblicke, wo in den Regierungskreisen andere Anschauungen Platz greifen, wieder von neuem hervorzutreten und zu sagen: ihr seid doch Angehörige der Handwerkskammer; wir werden dann alles versuchen, was möglich ist.“

Schließlich sei aus einem Aufsatz des vorgenannten Pommerischen Handwerksblatts, des amtlichen Organs der Handwerkskammern für Stettin und Stralsund, über Handwerks- und Handelskammern, 1. Jahrgang S. 49—53, eine Stelle vermerkt, die in auffälliger, bisher bei den amtlichen wirtschaftlichen Vertretungen nicht gebräuchlicher Tonart haltlose Behauptungen verbreitet; die im Druck hervorgehobenen Stellen stehen auch im Original gesperrt:

„Die Handwerkskammern haben sich durch das augenblicklich vorherrschende Bestreben beeinflusst, handwerkerliche Großbetriebe beitragspflichtig zu den Handelskammern zu machen, veranlaßt gefühlt, sog. fabrikmäßige Betriebe, die von Kaufleuten geleitet werden, auch beitragspflichtig zur Handwerkskammer zu machen, sofern sich die „Fabrik“ mit der Herstellung handwerksmäßiger Produkte befaßt.

Diesem Verfahren konnte man ohne weiteres beipflichten, da es nach dem Muster: „Niemanden zu Liebe

*) Damit sind die Firmen Nr. 30, 31, 35 und 38 auf S. 20 ff. gemeint!

und niemanden zu Leide", jeglichen Ansprüchen gerecht zu werden vermochte. Mit diesem Verfahren könnte man sich ferner aber umso mehr einverstanden erklären, als die Handwerkskammern es bisher für ihre heilige Pflicht gehalten haben, und auch ferner halten werden, für diejenigen, die ihr tributpflichtig sind, unter allen Umständen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Machtmitteln einzutreten, während die Handelskammern in ihrer übergroßen Mehrzahl nicht einmal für die Interessen des ihrer Suprematie schon lange unterstehenden Kleinhandels eintreten, und schon mehr als einmal bewiesen haben, daß sie für Forderungen des Handwerks weder einen Funken Verständnis noch den guten Willen zu ihrer Durchführung übrig haben.

Wenn man unter bewandten Umständen daran denkt, daß es den Handelskammern wohl mehr um die von den betreffenden Handwerksmeistern zu vereinnahmenden Beiträge zu tun ist, und weniger um die Eintragung der Firma ins Handelsregister mit ihren Folgen, so möchte man in Verlegenheit geraten, sollte man für dieses Unrecht auch nur die geringste Entschuldigung ausfindig machen. Wenn der Bauer in seiner gefüllten Scheune ein Feuer zum Kaffeekochen anmacht, so ist das ungefähr dasselbe, als wenn ein Handwerksmeister zu den Kosten der Handelskammer beiträgt. Der Vergleich mag etwas drastisch ausgefallen sein, das verschlägt seiner Richtigkeit indessen nichts."

2. Die doppelt herangezogenen kaufmännischen Unternehmungen.

Fabriken.

Wir zählen zunächst solche Betriebe auf, denen die hier bekannten Merkmale einen ganz oder überwiegend kaufmännischen Charakter verleihen. Die staatlich veranlagten Gewerbesteuersätze, namentlich in der III. und IV. Gewerbesteuerklasse, lassen sich nur mit Vorsicht als Anhalt verwenden; z. B. bezeichnete ein Mitglied der Handelskammer in einem Falle, wo jemand zu 32 *M.* veranlagt ist, auf Grund seiner Ortskenntnisse als angemessenen Satz 80 *M.* Die Sätze sind daher nicht überall vermerkt.

1. N. N.

Bierbrauerei mit 2 Dampfmaschinen von 36 und 14 Pferdekraften, deren einer Inhaber als gelernter Brauer das Unternehmen technisch, während der andere Inhaber es als Kaufmann kaufmännisch leitet. Die Gewerbesteuer betrug 1900: 108 *M.*, 1901: 108 *M.*, 1902: 120 *M.*, 1903: 120 *M.*, 1904: 120 *M.* Das Personal besteht aus einem Buchhalter und einem Handlungs-Lehrling, einem Brauergehilfen, zwei Brauerlehrlingen, einem Böttcher und 13 Arbeitern. Der jährliche Ausstoß beträgt etwa 10000 hl. Zu dem Einspruch der Firma schrieb die Handelskammer am 23. Juni 1902 an den [REDACTED] Magistrat:

" . . . daß die Brauer im allgemeinen Handwerker sind, bedarf ebenjowenig eines Beweises wie die Tatsache, daß man Bier nicht gut fabrizieren kann, sondern brauen muß. Nun muß ja allerdings zugegeben werden, daß es Brauereien gibt, deren umfangreicher Betrieb es schwer macht, ihn als einen handwerksmäßigen anzusprechen. Dazu gehört aber wohl in erster Linie, daß sich die Leitung ausschließlich in kaufmännischen Händen befindet, Brauerlehrlinge nicht angelernt werden und außerdem Umfang und Art des Geschäftsbetriebs ihren Charakter als Großbetrieb nicht verleugnen können . . . "

2. N. N. Maschinenfabrik und Reparaturwerkstatt.

Der Inhaber arbeitet nicht persönlich mit, sondern hat nur die geschäftliche Oberleitung; das Personal besteht aus einem Reisenden, einem Techniker und 15 Arbeitern. Die Kraftmaschine arbeitet mit sechs bis acht Pferdekraften. Die selbst hergestellten Waren haben einen durchschnittlichen Wert von 15000 bis 20000 *M.*, die fertig eingekauft einen solchen von 5000 *M.* Es ist eine Arbeitsordnung erlassen und die für jugendliche Arbeiter in Fabriken ergangenen Bestimmungen sind zur Durchführung gelangt.

3. N. N.

Getreidemühle, für die eine Arbeitsordnung erlassen ist und

die für jugendliche Arbeiter in Fabriken ergangenen Bestimmungen zur Durchführung gelangt sind, während die sonstigen Merkmale die Kennzeichnung des Betriebes zweifelhaft erscheinen lassen könnten.

4. N. N.

Maschinenfabrik, deren Inhaber nur die geschäftliche Oberleitung hat, dabei unterstützt von einem Techniker, und ein Arbeitspersonal von 21 Mann beschäftigt. Eine Arbeitsordnung ist erlassen und die Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter sind zur Durchführung gelangt.

5.* N. N., Brauerei,

deren Inhaber nur die Oberleitung besorgt, einen Buchhalter, zwei Braumeister und durchschnittlich 20 bis 25 Arbeiter beschäftigt, außer Selterwasser durchschnittlich 14 000 bis 15 000 Tonnen Bier herstellt, 300 *M.* Gewerbesteuer zahlt und 1901 noch die Brauerei der Firma N. N. erwarb, die 1900 *M.* 132 Gewerbesteuer zahlte. Die zwei vorhandenen Dampfmaschinen haben jede 10 Pferdekräfte. Eine Arbeitsordnung ist erlassen und ebenso sind die Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter durchgeführt. Unter den Arbeitern ist eine bestimmte Arbeitssteilung eingeführt, die sich nach den Maschinenräumen, dem Sudhause, der Mälzerei, den Keller- und Lagerräumen u. s. w. gliedert.

6. N. N.

Maschinenfabrik und Eisengießerei mit Dampfsgewerk, die größere Anlagen an Brennerei- und Schlachthauseinrichtungen ausführt und 96 *M.* Gewerbesteuer zahlt. Die beiden Inhaber, ein Ingenieur und ein Kaufmann, haben nur die geschäftliche Oberleitung, beschäftigen eine Buchhalterin, neun Agenten, einen Werkmeister und 35 Arbeiter. Die Arbeiter fertigen gruppenweis bestimmte Maschinen an, wobei zwei Dampfmaschinen von insgesamt 25 Pferdekräften verwandt werden. Das Lager selbstgefertigter Waren hat einen durch-

schnittlichen Wert von 40 000 *M.* und außerdem ist ein Lager fertig eingekaufter Waren von etwa 50 000 *M.* vorhanden. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der mehrfach genannten Bestimmungen treffen zu.

7. N. N.

Getreidemühle, deren Besitzer nur die geschäftliche Oberleitung hat, einen Werkmeister und 6 Arbeiter beschäftigt und Turbinen und eine Lokomobile von zusammen 30 Pferdekräften verwertet. In der Hauptjache wird auf Vorrat gearbeitet und es wird auch Handel mit fertig eingekauften Waren betrieben.

8. N. N.

Spinnerei und Färberei, mit der ein Ladengeschäft verbunden ist und welche die Schafwolle in einer Menge von jährlich 20 000 kg wäscht, färbt, zu Webe- und Strickgarn verspinnt und Zeuge anfertigt. Der Besitzer hat nur die geschäftliche Oberleitung, unterstützt durch einen Werkführer. Von den 9 männlichen und 2 weiblichen Arbeitern ist niemand handwerksmäßig ausgebildet und macht jeder dauernd seine bestimmte Arbeit; die Lokomobile hat 25 Pferdekräfte. Außer dem Lager selbsthergestellter Waren mit einem durchschnittlichen Wert von 31 000 *M.* ist noch ein kleines Lager fertig eingekaufter Waren vorhanden. Eine Arbeitsordnung ist erlassen.

9. N. N., Bürstenfabrik.

Die Inhaber haben nur die geschäftliche Oberleitung und beschäftigen außer einem Buchhalter und zwei Agenten 21 Arbeiter, von denen jeder nur einen Teil der Arbeit an jeder Ware verrichtet, während die Hauptarbeit von Maschinen getan wird, die durch zwei Dampfmaschinen von zusammen 32 Pferdekräften angetrieben werden. Die Merkmale hinsichtlich

einer Arbeitsordnung und der Bestimmungen für jugendliche Arbeiter in Fabriken sind vorhanden.

10. N. N., Grabdenkmälerfabrik.

Der Inhaber besorgt mit einem Buchhalter und einem Handlungslehrling lediglich die Oberleitung und beschäftigt ferner 2 Reisende und 12 Arbeiter. Auch hier ist eine Arbeitsordnung erlassen und sind die Bestimmungen durchgeführt.

11. N. N., Brauerei.

Der Inhaber leitet mit seinem Sohn den Betrieb, arbeitet aber nicht persönlich mit. Unter den 6 Arbeitern ist keiner handwerksmäßig gelernt und kein Lehrling. Die Kraftmaschine hat 7 Pferdekraft. Der Ausstoß beläuft sich auf 3000 hl, die Gewerbesteuer beläuft sich auf 80 M.

12. N. N., Tuchfabrik.

Die Inhaber beschränken sich auf die Oberleitung und beschäftigen 11 Arbeiter und 8 Arbeiterinnen, aber keine Handwerker. Die Dampfmaschine hat 40 Pferdekraft.

13. N. N.

Dampfmühle, deren Besitzer nicht persönlich mitarbeitet und durchschnittlich 16 Arbeiter beschäftigt, darunter 2 handwerksmäßig gelernte. Die Dampfmaschine hat 80 Pferdekraft.

14. N. N.: a)* Mahl- und Schneidemühle.

Der Inhaber beschränkt sich auf die Geschäftsführung und hat ein kaufmännisches Kontor von drei jungen Leuten. In der Mahlmühle, die automatisch betrieben wird, werden 5, in der Schneidemühle 12 Leute beschäftigt. In beiden Mühlen wird auf Vorrat gearbeitet, Kundenmüllerei wird nicht getrieben. Zur Vermahlung gelangen jährlich 2000 bis 3000 Tonnen Getreide, das Lager an Schnitthölzern hat einen Wert von 40000—70000 M. — b) Färberei und Tuchfabrik. Auch in ihr arbeitet der Inhaber nicht persönlich mit; zu seiner Unterstützung ist sein Sohn mit tätig. Unter den 17 Arbeitern ist keiner handwerksmäßig

gelernt und eine bestimmte Arbeitsteilung ist unter ihnen durchgeführt. Die Dampfmaschine hat 50 Pferdekraft. Das Lager der im Betriebe hergestellten Erzeugnisse hat durchschnittlich einen Wert von 42000 M., dasjenige fertig eingekaufter Waren einen solchen von 6000 M. Eine Arbeitsordnung ist nicht erlassen, dagegen sind die mehrfach genannten Bestimmungen durchgeführt.

15. N. N., Färberei und Weberei.

Arbeitet auch der Inhaber persönlich mit, so spricht doch das Fehlen von handwerksmäßig gelernten Arbeitskräften unter den 3 Arbeitern und 6 Arbeiterinnen, der durchschnittliche Wert des Lagers selbsthergestellter Waren im Wert von 20000 M., das Vorhandensein eines Lagers fertig eingekaufter Waren im Wert von 10000 M. und die Durchführung der erwähnten Bestimmungen dafür, daß der Betrieb nicht handwerksmäßig ist.

16.** N. N., Fabrik feiner Fleisch- und Wurstwaren.

Die Leitung des Geschäfts hat der im Handelsregister eingetragene Prokurist [REDACTED] der auch zeitweise persönlich mitarbeitet. Dies und der Umstand, daß von den 7 Arbeitern 4 Gesellen sind, könnte den Betrieb als handwerksmäßig kennzeichnen, wenn er nicht durch andere Merkmale als nach Art und Umfang fabrikmäßig erwiesen würde: die Beschäftigung eines Buchhalters und einer Buchhalterin, die Verwendung einer Dampfmaschine von 12 Pferdekraften und die hohe Gewerbesteuer von 144 M.

17.* N. N.

Der Inhaber beschränkt sich auf die Oberleitung und beschäftigt an kaufmännischem Personal 3 Buchhalter, 1 Lehrling, 2 Agenten und 1 Reisenden, ferner 1 Obermüller und 23 Arbeiter, einschließlich 6 handwerksmäßige Gesellen. Die



Dampfmaschine hat 200 Pferdekraft. Eine Arbeitsordnung ist erlassen. Jugendliche Arbeiter sind nicht vorhanden.

18. N. N., Maschinenfabrik und Eisgießerei.

Der Inhaber hat nur die Oberleitung, bei der er durch einen Techniker unterstützt wird; an kaufmännischem Personal ist eine Buchhalterin vorhanden, ferner sind für das Unternehmen ein Reisender und mehrere Agenten tätig. Die Zahl der Arbeiter beträgt 24, die Dampfmaschine hat 25 bis 30 Pferdekraft. Das Unternehmen arbeitet zumeist auf Vorrat und umfaßt auch Handel mit fertig eingekauften Waren. Eine Arbeitsordnung ist erlassen und die Bestimmungen sind zur Durchführung gelangt.

19. N. N., Ofenfabrik.

Der Inhaber besorgt nur die Führung des Unternehmens und beschäftigt außer einem Buchhalter über 60 Arbeiter, von denen jeder ein besonderes Stück fertigt. Die Dampfmaschine hat 15 Pferdekraft. Die Bestimmungen für jugendliche Arbeiter in Fabriken sind durchgeführt.

20. N. N., Mahlmühle.

Die beiden Inhaber beschränken sich auf die Oberleitung und betreiben die Mühle mit 4 Arbeitskräften. Es ist Wasser- und Dampftrieb vorhanden, der letztere zählt 12 Pferdekraft. Das Geschäft ist seiner Art nach Handelsmüllerei und neben dem Lager eigener Erzeugnisse in einem durchschnittlichen Wert von über 150000 M wird ein Lager fertig eingekaufter Waren von durchschnittlich 10000 M gehalten.

21. N. N., Maschinenfabrik und Eisgießerei,

deren Inhaber nur die Oberleitung hat; außer einem Buchhalter sind zeitweise noch Geschäftsvermittler tätig. Die Arbeiterzahl beläuft sich auf rund 60, die Dampfmaschine hat 18 Pferdekraft. Neben dem Lager eigener Fabrikate

ist noch ein solches fertig eingekaufter vorhanden. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen liegen vor.

22. N. N., Mahlmühle.

Der Inhaber hat nur die Oberleitung. In dem zum Betriebe gehörenden Ladengeschäft ist eine Verkäuferin, in der Mühle sind 5 Personen tätig. In der Hauptsache wird auf Vorrat gearbeitet.

23. N. N., Mahlmühle.

Der Inhaber hat nur die geschäftliche Oberleitung und beschäftigt für den Einzelverkauf eine Person, in der Mühle 4 Arbeitskräfte. Mit einer Wasserkraft von ungefähr 50 Pferdestärken wird gleichmäßig auf Bestellung und auf Vorrat gemahlen. Die Gewerbesteuer beläuft sich auf 64 M.

24. N. N., Brauerei,

deren Inhaber keine persönliche Mitarbeit leistet, sondern nur die geschäftliche Oberleitung hat. Außer einem Braumeister sind 8 Arbeiter tätig, die Dampfmaschine hat 16 Pferdekraft und der jährliche Ausstoß beträgt 4000 bis 5000 hl.

25. N. N.

Die Inhaberin der Firma läßt ihre Ziegelei und ihre Kolonial- und Materialwarenhandlung durch 2 Prokuristen leiten. In der Ziegelei werden 20 bis 30 Arbeiter beschäftigt, unter denen sich manchmal je nach dem Angebot der Arbeitskräfte ein bis zwei handwerksmäßige Gesellen befinden. Die Dampfmaschine treibt die Arbeitsmaschinen mit 10 bis 12 Pferdekraft an. Eine Arbeitsordnung ist erlassen und die Bestimmungen für jugendliche Arbeiter sind zur Durchführung gelangt.

26. N. N., Essig- und Mostschiffabrik.

Die beiden Inhaber beschränken sich auf die geschäftliche Leitung. Für die Fabrik sind 4 Agenten tätig, aber nur

zwei fest angestellte Arbeiter, da die Essigfabrik automatisch produziert; der Dampfmotor hat 6 Pferdekkräfte. Außer dem Lager selbst hergestellter Waren ist noch ein solches eingekauft im Wert von durchschnittlich 3000 *M.* vorhanden, mit dem Handel getrieben wird. Die Gewerbesteuer beläuft sich auf 72 *M.*

27. N. N., Schneidemühle

Der Inhaber arbeitet nicht persönlich mit und beschäftigt 3 bis 8 Arbeiter an einem Bollgatter, einem Horizontalgatter und einer Kreisäge. Die Lokomobile hat 24 Pferdekkräfte. Eine Arbeitsordnung ist erlassen. Das Unternehmen umfaßt ferner eine Kolonial- und Materialwarenhandlung.

28. N. N., Ziegelei und Gastwirtschaft.

Der Inhaber hat nur die geschäftliche Oberleitung und beschäftigt in der Ziegelei 25 bis 28 Personen, die mit Hilfe einer Lokomobile von 16 bis 18 Pferdekkräften in der Hauptsache auf Vorrat arbeiten. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen sind vorhanden. Die jährliche Produktion beläuft sich auf 1,5 bis 2 Millionen Mauersteine und auf 40000 bis 50000 Dachsteine.

29. N. N., Maschinenfabrik und Eisengießerei.

Der Inhaber, von Haus aus Kaufmann, leitet das Geschäft, in dem durchschnittlich 11 Arbeiter tätig sind, die in der Hauptsache auf Vorrat arbeiten. Der Gasmotor hat 6 Pferdekkräfte. Die Gewerbesteuer beträgt 56 *M.*

30.* N. N., Möbelfabrik.

Die Inhaber leiten den Betrieb kaufmännisch und technisch; im Kontor sind 1 Geschäftsführer und 1 Buchhalter angestellt. Durchschnittlich sind 180 Arbeiter tätig, die Dampfmaschine hat 60 Pferdekkräfte. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen sind vorhanden.

31.* N. N.,

Die Inhaber besorgen nur die kaufmännische und die technische Oberleitung und beschäftigen 2 Buchhalter, 3 Handlungslehrlinge und durchschnittlich 300 Arbeiter; die Dampfmaschine hat 18 Pferdekkräfte. Eine Arbeitsordnung ist erlassen und die Bestimmungen sind durchgeführt.

32.** N. N., Brauerei.

deren Inhaber nur die Leitung besorgen und außer einem Buchhalter und einer Verkäuferin 11 Arbeiter und 2 Arbeiterinnen beschäftigen. Der jährliche Ausstoß beträgt 6000 hl, die Gewerbesteuer 64 *M.* Durch Geldhergabe wird die Errichtung von Restaurants gefördert, welche das Bier von der Brauerei nehmen.

33. N. N., Möbelfabrik.

Der Inhaber hat die kaufmännische Oberleitung, ein Werkmeister die technische. Die durchschnittliche Arbeiterzahl beträgt 20, die Fabrikation geschieht mit Hilfe von Maschinen, die durch einen Gasmotor angetrieben werden. Es wird in der Hauptsache auf Vorrat gearbeitet, der einen Wert von 25 bis 30000 *M.* haben soll.

34. N. N., Brauerei,

deren Betrieb von dem Sohn der Besitzerin geleitet wird. Außer einem Buchhalter, einem Braumeister und einem Kellermeister werden gegen 20 Arbeitskräfte beschäftigt. Die Dampfmaschine zählt 34 Pferdekkräfte, der jährliche Ausstoß beläuft sich auf 7000 hl. Eine Arbeitsordnung ist erlassen und die mehrfach genannten Bestimmungen sind durchgeführt. Zur Handwerkskammer wird die Firma wegen ihrer Böttcherei herangezogen. Laut Mitteilung der Firma wird ein Böttcher beschäftigt, welcher die Lagerfässer und Gärbottiche in Ordnung zu halten hat und das Transportgefäß ausbessert, während neues Gefäß sehr selten angefertigt, sondern meistens aus Fassfabriken bezogen wird.

35.* N. N., Möbelfabrik.

Der Inhaber hat nur die geschäftliche Oberleitung, während an der Spitze des technischen Betriebs ein Werkführer steht; im Kontor wird ein Buchhalter beschäftigt und für den Verkauf sind 2 Agenten tätig. Die Arbeiterzahl beläuft sich auf 56, die Dampfmaschine hat 16 Pferdekkräfte. Es wird in der Hauptsache auf Lager und für den Versand an auswärtige Magazine gearbeitet, außerdem besteht ein Lager fertig gekaufter Waren, mit denen Handel getrieben wird, im durchschnittlichen Wert von 2000 bis 4000 *M.* Eine Arbeitsordnung ist erlassen und ebenso sind die Bestimmungen für jugendliche Arbeiter in Fabriken zum Anshang gelangt.

36.** N. N.

leiten nur in kaufmännischer Tätigkeit ihre Möbelfabrikation, die auch mit einem Handel kleineren Umfangs von Stühlen und Spiegeln verbunden ist. Die Arbeiterzahl des jungen, noch in der Entwicklung begriffenen Unternehmens beträgt 25, der Elektromotor hat 5,3 Pferdekkräfte.

37.* N. N., Maschinenfabrik und Eisengießerei.

Der Inhaber leitet den Betrieb mit Hilfe von zwei Buchhaltern und einem Ingenieur und beschäftigt durchschnittlich 50 bis 60 Leute. Der Wert der Fabrikgebäude beläuft sich auf über 75 000 *M.*, derjenige der Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeuge u. s. w. auf 37 000 *M.* Die Jahresproduktion ist auf 100 bis 120 000 *M.*, der Wert des Lagers fertiger Verkaufsartikel auf 30 bis 40 000 *M.* zu beziffern.

38.* N. N.

Der Inhaber hat lediglich die geschäftliche Leitung, unterstützt von einem Geschäftsführer und drei Buchhaltern. Die Arbeiterzahl beträgt über 100, die sich auf die Stellmacherei, Schmiede, Federschmiede, Sattlerei, Lackiererei und Holzbiegerei verteilen. Die zahlreichen Arbeitsmaschinen werden durch eine Dampfmaschine mit 30 bis 35 Pferdekkräften

angetrieben, ferner ist eine Dynamomaschine von 12 bis 15 Pferdekkräften vorhanden. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen treffen zu.

39.* N. N., Maschinenfabrik.

Die Inhaber haben nur die Oberleitung und beschäftigen 2 kaufmännische und einen technischen Beamten. Die durchschnittliche Arbeiterzahl beträgt 125 Arbeiter, die durchschnittliche Jahresproduktion 250 000 *M.* Zum Betriebe der zahlreichen Arbeitsmaschinen laufen zwei Dampfmaschinen von 35 und 24 Pferdekkräften. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen treffen zu.

40. N. N.

Fabrik von Steinpappen und Dachdeckmaterialien, Rohrgeweben und Karbolinum, die durchschnittlich 100 Arbeiter besitzt, wird wegen ihres Böttchereibetriebes zur Handwerkskammer herangezogen. Laut Auskunft der Firma besteht dieser lediglich darin, daß sie einen Böttchergesellen beschäftigt, der die Ausbesserung der Faßtagen besorgt und außerdem alle vorkommenden, auch nicht in sein Fach schlagenden Arbeiten mitmachen muß.

41. N. N.

Glaswaren en gros, Essig- und Mostriechfabrik, die ebenfalls wegen ihres sogenannten Böttchereibetriebes zur Stettiner Handwerkskammer beitragen muß. Die Firma gibt an, daß der betreffende Arbeiter kein gelernter Böttchergeselle ist und lediglich Gebinde für den Betrieb herstellt; auf Verkauf werde nichts gearbeitet.

42. N. N.

Dampfziegelei, Drainröhren-, Ton- und Zementkünststein-Waren-Fabrik, die durch eine Arbeiterzahl von 250 und eine durchschnittliche Ziegelproduktion von 7 Millionen Steinen gekennzeichnet wird, ist wegen ihrer Schmiederei, Stellmacherei, Maurerei zur Handwerkskammer herangezogen worden. Die Firma berichtet, daß sie die 5 Schmiede, 1 Stellmacher,

1 Tischler und 3 bis 4 Maurer ausschließlich mit Erneuerungs- und Ausbesserungsarbeiten für den ordnungsmäßigen Betrieb beschäftigt und daß damit für fremde Rechnung nichts ausgeführt werde.

X und Y — 43.

mit je einem Sägewerk der Firma N. N. zu Z. Holzhandlung und Dampfsägewerke, Holzbearbeitungsfabrik. Der Inhaber hat nur die geschäftliche Oberleitung. Jedes Sägewerk wird von einem Buchhalter geführt, für den Einkauf und für den Verkauf sind mehrere Vermittler tätig. Auf dem Xer Sägewerk werden rund 30 Arbeiter beschäftigt, darunter ein Schmied und manchmal ein Tischler. Die Arbeitsmaschinen (2 Vollgatter, 1 Kreisäge, 2 Rehlmaschinen, 3 kleine Kreisägen, Pendelsäge, Hobelmaschine, Spundmaschine, Bandsäge) werden durch eine Dampfmaschine von 55 Pferdekräften betrieben. Das Lager fertiger Ware beträgt durchschnittlich 150000 *M.* Eine Arbeitsordnung ist erlassen. Jugendliche Arbeiter werden nicht beschäftigt. Das Yer Sägewerk zählt 20 Arbeiter, darunter einen Schmied. Die beiden Vollgatter und die Kreisäge werden von Lokomobilen mit 20 bis 30 Pferdekräften betrieben. Das Lager fertiger Ware ist auf rund 100000 *M.* zu veranschlagen. Auch hier ist eine Arbeitsordnung erlassen und werden jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt.

44. N. N.

Der Inhaber der Firma betreibt eine Schneidemühle und eine Mahlmühle, arbeitet aber nicht persönlich mit; er beschäftigt einen Buchhalter und unterhält einen Kommissionär. In beiden Mühlen wird überwiegend auf Vorrat gearbeitet. Mit der Mahlmühle ist auch Handel mit fertig eingekauften Waren verbunden und es treffen für sie die Merkmale der

Arbeitsordnung und der Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter zu. Es werden in ihr 4 Arbeiter beschäftigt und die Turbine hat 40 Pferdekräfte. In der Schneidemühle, die manchmal während des Sommers still steht, sind bis zu 10 Arbeitern tätig und liefert eine Turbine von 24 Pferdekräften den Antrieb. Von der Gewerbesteuer von 132 *M.* entfallen auf die Mahlmühle etwa 90, auf die Schneidemühle etwa 42 *M.*

45.* N. N., Mahlmühle.

Der Inhaber besorgt nur die geschäftliche Oberleitung und beschäftigt in seiner Mühle, die mit 25 Pferdekräften arbeitet, 5 Leute. Die Mühle verarbeitet das ganze Jahr hindurch Getreide, welches für eigene Rechnung eingekauft ist. Das daraus gewonnene Fabrikat wird teils auf Lieferung im voraus verkauft, teils auf Lager genommen und bei Bedarf wieder an Bäcker und Händler verkauft.

46. N. N., Getreide-, Spiritus- und Holzgeschäft.

dessen Umfang durch seine Gewerbesteuer von 620 *M.* gekennzeichnet wird und das an kaufmännischem Personal außer einem Prokuristen 3 Buchhalter und 2 Lehrlinge in Stellung hat. Lediglich zur Instandhaltung der eigenen Spiritusfässer werden einige Böttcher (Anfang 1904 drei) in der Reparaturwerkstatt beschäftigt, die also unmittelbar mit dem übrigen Betriebe zusammenhängt und von ihm ebensowenig wie bei den vorerwähnten Brauereien als Handwerksbetrieb abgefordert werden kann.

47. N. N., Spiritus-, Getreide- und Sämereigeschäft,

das 264 *M.* Gewerbesteuer zahlt und in dem außer einem Prokuristen noch ein Lehrling tätig ist. Auch diese Firma

Großhandlungen.

beschäftigt je nach Bedarf einen oder zwei Böttcher zu gleichen Zwecken und in gleicher Weise wie die vorgenannte Firma.

**Detail-
geschäfte.**

Die hier zunächst aufzuführenden Unternehmungen sind fast sämtlich Beispiele für die Entwicklung vielfacher Gruppen des alten Handwerks zu Handelsgeschäften, welche in der Hauptfache fertig eingekaufte Waren absetzen, in immer geringerem Umfange selbständig produzieren und nur nebenbei und gelegentlich Ausbesserungen vornehmen.

48. † N. N.

Gold- und Silberwarenhandlung, die herangezogen wird, weil einer der Inhaber gelernter Goldarbeiter ist. Arbeitskräfte werden schon seit längerer Zeit nicht beschäftigt, da von den Einnahmen zwei Drittel bis drei Viertel auf den Verkauf fertig bezogener Waren entfallen.

49. N. N.

Die Färberei, die früher den Hauptanteil am Geschäft hatte, ist zusammengeschrumpft und wie der Inhaber angibt gleich Null, der kleine Dampfkessel werde nur von Zeit zu Zeit auf einen Tag angeheizt. Den Rückgrat bildet jetzt der Handel mit fertig eingekauften Waren, in dem ein Lehrfräulein beschäftigt wird.

50. N. N.

Auch hier ist die Färberei hinter dem Ladengeschäft mit Manufaktur- und Wollwaren zurückgetreten. Der Inhaber, der selbst nur die geschäftliche Oberleitung hat, beschäftigt 2 Verkäuferinnen im Laden und außerdem 2 Arbeiter.

51. N. N., Juwelier und Goldschmied.

Werden auch in dem Geschäft Reparaturen auf Bestellung und Lager und Ausbesserungen vorgenommen und 3 Ge-

hülfen und 3 Lehrlinge beschäftigt, so schätzt doch der Inhaber, daß zwei Drittel seines Geschäfts auf den Verkauf fertig eingekaufter Waren entfallen.

52. N. N.

betreibt vorwiegend ein Verkaufsgeschäft mit fertigen Pelzwaren, fertigt aber auch einiges selbst an.

53. N. N.

Papierwarenhandlung und Buchbinderei, deren Verhältnis zu einander durch die Angabe des Magistrats gekennzeichnet wird, daß die Gewerbesteuer zu zwei Dritteln auf das Ladengeschäft und zu einem Drittel auf die Buchbinderei zu zerlegen sei.

54. N. N.

Möbelhandlung und Sattlerei, auf welche die Vorbemerkung ebenfalls zutrifft.

55. N. N.

Handlung mit Glas-, Porzellan-, Eisen-, Kurz- und Spielwaren, Kunst- und Luxusgegenständen, sowie mit Grabdenkmälern, ferner Bau- und Ladenklempnerei. Das Hauptunternehmen ist die Handlung.

56. N. N.

Nur ein Viertel der Gewerbesteuer entfällt nach Angabe des Magistrats auf die Färberei, dagegen drei Viertel auf die Manufaktur- und Schnittwarenhandlung; in dem Unternehmen sind außer dem Inhaber der kaufmännisch gebildete Sohn und 2 Verkäuferinnen, außerdem ein Geselle und ein Arbeiter tätig.

57. N. N.

Uhren- und Silberwarenhandlung, optische Artikel. Nach Angabe des Magistrats ist die Gewerbesteuer zu zwei Dritteln auf den Handel und nur zu einem Drittel auf die Reparaturen und das Abziehen der Uhren zu verteilen.

58. N. N.

In dem Geschäft werden neben allerhand anderen Waren, insbesondere Kurzwaren, auch Schuhwaren geführt. Diese werden zum allergrößten Teil fertig eingekauft, um sie aber leichter absetzen zu können, werden auch Ausbesserungen durch einen im Hause des Inhabers beschäftigten Schuhmacher vorgenommen. Außerdem werden in einigen Fällen auf Bestellung Stiefel durch einen Schuhmacher angefertigt und wird ein Pantoffelmacher beschäftigt.

59. N. N.

Das Unternehmen ist ein ausgedehntes Detailgeschäft von Kolonial- und Materialwaren, Zigarren, Eisenwaren jeder Art, Haus- und Küchengeräten; es sind darin 32 Angestellte tätig. Aus dem Geschäft heraus ist eine Schlosserei erwachsen, die einen Meister, 3 Gesellen und 3 Lehrlinge beschäftigt und in unlöslichem Zusammenhange mit dem Gesamtunternehmen steht. Denn alle Materialien werden aus ihm entnommen und alle Erzeugnisse der Werkstatt gehen in das Geschäft, als Bratöfen, Kartoffelquetschen u. s. w., das Arbeitspersonal ist vom Geschäftsinhaber angestellt und bezieht bestimmtes Gehalt; alle Aufträge werden im Geschäftslokal abgegeben, wie auch die ausgeführten Arbeiten im Kontor berechnet werden. Doch werden auch Bauten übernommen und alle einschlägigen Arbeiten und Ausbesserungen ausgeführt.

60. N. N.

Eisen-, Glas-, Porzellan- und Spielwarenhandlung, Magazin für Haus- und Küchengerät. Mit dem Verkauf von Beleuchtungskörpern, Badewannen, Wasserleitungs- und Toilettenartikeln hat sich die Ausführung der erforderlichen Installationen und Installation für Gas- und Wasserleitung verbunden.

Die hierbei beschäftigten 2 Gehilfen und 2 Arbeiter führen auch die im sonstigen Geschäft vorkommenden Ausbesserungen aus.

61. † N. N.

Gold- und Silberwarengeschäft, das ohne Gehilfen und Lehrlinge betrieben wurde und nur ganz unwesentlich mit Ausbesserungen und Bearbeitungen zu tun hatte.

62. N. N.

Haus- und Küchengeräte, Glas- und Porzellanwaren, Spielsachen, Fahrräder. Der Inhaber ist wegen der „Schlosserei“ zur Handwerkskammer herangezogen, beschäftigt aber nach seiner Angabe nur einen Mann mit Ausbesserungen an den im Geschäft geführten Fahrrädern, der gleichzeitig für das ganze übrige Geschäft tätig ist und kleine Geschäftsreisen für den Fahrradhandel erledigt.

63. N. N.

Uhren, Thermometer, Barometer, optische Artikel, chirurgische Instrumente, Artikel zur Krankenpflege. Die Gehilfen und der Lehrling sind nicht nur mit Ausbesserungen beschäftigt, sondern wesentlich auch als Verkäufer tätig. Drei Viertel der geschäftlichen Einnahmen stammen nach Angabe des Inhabers aus dem Verkauf fertig gekaufter Waren.

Eine besondere Gruppe unter den Detailgeschäften bilden solche, die in verschiedenem Umfang Herrengarderobe liefern:

64. N. N.

Der Inhaber der Firma beschränkt sich auf die Oberleitung und beschäftigt einen Buchhalter. In dem Laden (ohne Schaufenster) werden Militäreffekten und Herrewäsche verkauft, doch macht den bei weitem größten Teil des Umsatzes der Verkauf von Herrengarderobe und von Uniformen aus. Der Stoff wird von dem Zuschneider des Geschäfts zu-

geschnitten und je nach den eingegangenen Bestellungen mit allen Zutaten an 13 selbständige Meister zur Verarbeitung übergeben, die in ihren eigenen Werkstätten arbeiten und die Kleidungsstücke vollkommen verkaufsfertig zurückerliefern. Nach den vorliegenden Angaben zahlen mindestens einige dieser Schneidermeister ebenfalls zur Stettiner Handwerkskammer, so daß, da das Gleiche auch für manche der nachstehenden Betriebe mitgeteilt ist, eine dreifache Belastung vorliegt, die, wie nach der Sachlage anzunehmen ist, nicht vereinzelt vorkommen dürfte: die Firma zahlt sowohl zur Handelskammer wie zur Handwerkskammer und drittens zahlen auch noch die ausführenden Schneidermeister zur Handwerkskammer. Die Gewerbesteuer beträgt 56 *M.*

65. N. N.

betreibt ein Herrenkonfektionsgeschäft verbunden mit Maßanfertigung und beschäftigt im Hause für Abänderungen einen Schneidermeister. Zum Teil werden die Waren fertig bezogen, zum Teil in Stettiner Werkstätten angefertigt und die nach Maß aufgegebenen Stücke werden von Kolberger Schneidermeistern ausgeführt.

66. N. N.

arbeitet nicht persönlich mit, sondern leitet den Betrieb und beschäftigt an kaufmännischem Personal einen Buchhalter, einen Verkäufer, einen Volontär und zwei Lehrlinge. In dem offenen Laden werden Herrenartikel als Kragen, Oberhemden, Hüte, Schirme, Reisdecken usw. verkauft. Überwiegend besteht das Unternehmen, das zu 88 *M.* Gewerbesteuer veranlagt ist, in dem Verkauf von Anzügen, die in der Hauptsache auf Bestellung angefertigt werden und zwar ausschließlich von selbständigen verheirateten Schneidermeistern, die vom Geschäft die Stoffe und Zutaten erhalten und in ihrer eigenen Werkstatt arbeiten.

67. N. N.

Der Betrieb ist ähnlicher Art, wie Nr. 66 N. N. in X., nur von kleinerem Umfange.

68. N. N.

Es handelt sich um ein großes Geschäft von Mode- und Manufakturwaren, das 168 *M.* Gewerbesteuer zahlt und einen Buchhalter, eine Kassiererin, 5 Handlungsgehilfen, 6 Handlungslehrlinge, 6 Verkäuferinnen und eine Direktrice beschäftigt. Die Maßanfertigung von Herrengarderoben wird auch in diesem Falle von selbständigen Schneidermeistern ausgeführt.

Unter den aus mehreren, meist sachlich verbundenen Teilen zusammengefügten Unternehmungen bilden die sogenannten **Vangehäfte** eine besondere Gruppe, die daher für sich behandelt wird.

69. N. N.

Die Inhaber der Firma haben nur die Oberleitung und beschäftigen im Kontor 2 Buchhalter, 1 Buchhalterin und 1 Lehrling, für die Bauten 1 bis 2 Techniker. Außer dem Häuserbau, der mit eigenen Leuten (80 bis 130) überwiegend im Auftrage Dritter ausgeführt wird, umfaßt das Unternehmen: eine Schneidemühle mit 16 bis 20 Arbeitern, eine Holzbearbeitungsfabrik mit 8 bis 10 Arbeitern, eine Zimmerei mit 30 bis 50 Mann, eine Tischlerei mit ungefähr 17 und eine Schlosserei mit 6 Mann. Es wird eine Lokomobile mit 60 Pferdekraften benutzt. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter treffen zu. Die Gewerbesteuer beträgt 180 *M.*

70. N. N.

Der Inhaber hat nur die geschäftliche Oberleitung, unterstützt von einem Buchhalter. Der Häuserbau wird an Maurermeister vergeben und nur im Auftrage Dritter übernommen.

**Zusammen-
gefehte
Geschäfte.**

Außerdem wird Holzhandel getrieben, ist eine Schneidemühle mit 8 Arbeitern, die gleichzeitig nach Bedarf auch mit der Holzverarbeitung beschäftigt werden, eine Zimmerei mit 14 bis 18 Leuten und eine Bautischlerei mit 4 bis 6 Gesellen vorhanden. Die Lokomobile hat 20 Pferdekraft.

71. N. N.

Der Betrieb besteht in Häuserbau mit eigenen Leuten im Auftrage Dritter, in Holzhandel, in einer Schneidemühle mit 19 Arbeitern und in einer Zimmerei mit 26 Leuten. Der Inhaber besorgt nur die Oberleitung und beschäftigt einen Buchhalter und einen Techniker. Die Dampfmaschine hat 25 Pferdekraft. Die Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter sind durchgeführt und eine Arbeitsordnung ist erlassen. Die Gewerbesteuer beträgt 96 *M.*

72. N. N.

Zu dem Häuserbau, der im Auftrage Dritter teils mit eigenen Leuten, teils durch Bauunternehmer betrieben wird, treten hier Holzhandel, eine Schneidemühle mit 18 Arbeitern, Holzbearbeitung mit 2 Arbeitern, Zimmerei mit 18 Leuten, eine Mahl- und Schrotmühle mit einem Müller und 2 Ziegeleien mit 2 Ziegelmeistern und 40 Arbeitern. Der Inhaber hat nur die geschäftliche Oberleitung und wird darin von einem Buchhalter unterstützt. Die Dampfmaschine hat 50 Pferdekraft. Die Gewerbesteuer beträgt 156 *M.*

73. N. N.

Zu dem Unternehmen gehören außer dem im Auftrage Dritter mit eigenen Leuten betriebenen Häuserbau Holzhandel in kleinem Umfange, Holzbearbeitung mit 3 bis 5 Leuten, eine Zimmerei mit 11 bis 19 Leuten, eine Tischlerei mit 12 bis 18 Leuten und eine Ziegelei mit 20 bis 23 Arbeitern. Es ist dabei zu betonen, daß hier wie in anderen Fällen beim Mauern außer handwerksmäßigen

Gesellen und Lehrlingen auch Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt werden: in diesem Fall sind es neben 13 bis 37 handwerksmäßigen Kräften 10 bis 30 Arbeiter. Die Inhaber arbeiten nicht persönlich mit, sondern der eine leitet den kaufmännischen, der andere den technischen Teil. Im Kontor sind ein Buchhalter und ein Lehrling tätig. Die Dampfmaschine hat 15 Pferdekraft, die Gewerbesteuer beträgt 180 *M.*

74. N. N.

Die Leitung des Unternehmens haben zwei Prokuristen und ein Techniker; es setzt sich aus Holzhandel, einer Schneidemühle mit 8 bis 10 Arbeitern, Holzbearbeitung mit 2 bis 3 Arbeitern, Zimmerei mit 8 bis 11 Leuten, Tischlerei mit 3 bis 4 Leuten, Schlosserei mit 5 bis 8 Leuten und dem mit eigenen Leuten überwiegend im Auftrage Dritter betriebenen Häuserbau zusammen. Die Gewerbesteuer beträgt 120 *M.*, die Dampfmaschine hat 50 Pferdekraft.

75. N. N.

Zu dem Unternehmen gehören Häuserbau im Auftrage Dritter mit eigenen Leuten, Holzhandel, eine Schneidemühle mit 5 bis 6 Arbeitern, Holzbearbeitung mit 5 bis 6 Mann, Zimmerei mit 6 Leuten, Tischlerei mit 3 bis 4 Leuten. Der Inhaber hat nur die Oberleitung und beschäftigt einen Buchhalter. Die Dampfmaschine hat ungefähr 50 Pferdekraft, die Gewerbesteuer beläuft sich auf 156 *M.* Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen treffen zu.

76. N. N.

Der Betrieb umfaßt außer dem Häuserbau, der mit eigenen Leuten überwiegend für Dritte ausgeführt wird, eine Zimmerei mit 7 und kleine Tischlerei mit einem Mann. Die Inhaber haben nur die Oberleitung und beschäftigen einen Buchhalter. Die Gewerbesteuer beträgt 168 *M.*

77. N. N.

Zu dem Unternehmen gehören außer dem mit eigenen Leuten im Auftrage Dritter betriebenen Häuserbau Holzhandel, eine Schneidemühle mit ungefähr 8 Arbeitern, eine Zimmerei mit 9 und eine Tischlerei mit 4 Mann. Das Oberpersonal besteht aus einem Buchhalter und einem Techniker. Die Dampfmaschine hat 25 Pferdekkräfte. An Gewerbesteuer werden 156 *M.* bezahlt.

78. N. N.

Der Inhaber beschränkt sich auf die Oberleitung und beschäftigt an Oberpersonal einen Buchhalter und einen Platzmeister. Das Unternehmen umfaßt Ausführung von Bauten mit eigenen Leuten teils für eigene Rechnung teils für Rechnung Dritter, Holzhandel, eine Schneidemühle mit 14 Arbeitern, Holzbearbeitung mit 3, Zimmerei mit 3 und Tischlerei mit 3 Gesellen. Die Dampfmaschine hat 50 Pferdekkräfte. An Gewerbesteuer werden 120 *M.* bezahlt.

79. N. N.

Das Unternehmen, in dem der Inhaber nur die Leitung hat, unterstützt von drei Technikern, besteht aus Häuserbau mit eigenen Leuten, der überwiegend im Auftrage Dritter ausgeführt wird, in einer Schneidemühle mit 12 Arbeitern, Zimmerei mit 10 und Tischlerei mit 2 Leuten, sowie in Handel mit Baumaterialien. Die Dampfmaschine hat 60 Pferdekkräfte.

80. N. N.

Der Inhaber hat nur die geschäftliche Oberleitung und beschäftigt auch Techniker. Zu dem Unternehmen gehört Handel mit Baumaterialien. Im übrigen waren nähere Angaben nicht zu erhalten. Die Gewerbesteuer beträgt 96 *M.*

81. N. N.

beschränkt sich auf die Oberleitung seines Häuserbaues, der mit eigenen Leuten überwiegend im Auftrage Dritter betrieben

wird und der mit Holzbearbeitung in geringem Umfange (1 Geselle und 1 Arbeiter), sowie mit einer Zimmerei von 16 Leuten und mit einer Tischlerei von 11 Leuten verbunden ist. An Oberpersonal werden 1 Buchhalter, 1 Bautechniker und 1 Baueleve beschäftigt. Der Gasmotor für die Tischlerei und die Holzbearbeitung hat 12 Pferdekkräfte. Im Gesamtbetriebe sollen im vergangenen Jahre gegen 200 Personen tätig gewesen sein. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter treffen zu.

82. N. N.

Auch hier hat der Inhaber nur die Oberleitung und beschäftigt einen Buchhalter. Den Hauptanteil am Unternehmen hat die Zimmerei, ferner gehört dazu Holzhandel, eine Schneidemühle mit 5 Mann und Holzbearbeitung in geringem Umfang; die Dampfmaschine arbeitet mit 40 Pferdekkräften, an Gewerbesteuer werden 120 *M.* bezahlt.

83. N. N.

Das Unternehmen wird von einem Direktor geleitet und beschäftigt im Kontor einen Buchhalter, einen Volontär, einen Lehrling und einen Schreiber; außerdem ist ein Techniker angestellt und sind 4 bis 6 Agenten und Kommissionäre tätig. Die einzelnen Betriebsteile sind: Häuserbau mit eigenen Leuten im Auftrage und für Rechnung Dritter, Holzhandel, eine Schneidemühle mit 4 Mann, Holzbearbeitung mit 50, Zimmerei mit 2, Tischlerei mit 42 Leuten, Bau Schlosserei und Schmiede mit 3 Gesellen, Kistenfabrikation und eine Schrotmühle. Die Dampfmaschine hat 50 Pferdekkräfte. Die Gewerbesteuer belief sich auf 156 *M.*, ist aber inzwischen auf 32 *M.* herabgesetzt.

84. N. N.

Das Unternehmen besteht aus Häuserbau mit 20 bis 30 eigenen Leuten für Rechnung Dritter, Zimmerei mit 6 bis 10

Gefellen und Zementwarenfabrikation mit 12 Arbeitern. Der Inhaber hat nur die geschäftliche Oberleitung, unterstützt durch einen Techniker; außerdem sind zwei Schreiber tätig. Für den Bauplatz und für die Fabrik sind je eine Arbeitsordnung erlassen. Die Gewerbesteuer beläuft sich auf 96 *M.*

85.† N. N.

übernimmt die Ausführung von vollständigen Bauten größeren Umfangs unter seiner Oberleitung, wobei er eigene Maurer und Zimmerleute beschäftigt, während er die übrigen Arbeiten an selbständige Handwerksbetriebe überträgt. Der jährliche Umsatz wird auf 200 000 bis 300 000 *M.* veranschlagt.

86. N. N.

Bei diesem Unternehmen, dessen Besitzer nur die Oberleitung haben und einen Techniker beschäftigen, handelt es sich um Häuserbau mit eigenen Leuten, der zumeist im Auftrage Dritter betrieben wird, um eine Schneidemühle mit Holzhandel, in der 12 bis 15 Mann beschäftigt werden, Holzbearbeitung und Tischlerei mit 2 bis 4, Zimmerei mit 5 bis 9 und Zementwarenfabrikation mit etwa 5 Leuten. Die Dampfmaschine zählt 16 Pferdekräfte. An dem Unternehmen sind beteiligt: das Holzgeschäft mit 40 v. H., die Zimmerei mit 25 v. H., die Zementwarenfabrikation mit 20 v. H., die Tischlerei mit 15 v. H. Die Gewerbesteuer beträgt 96 *M.* Schneidemühle und Holzhandel sind laut Mitteilung des Magistrats nicht mit Handwerkskammerbeiträgen belegt.

87. N. N.

Der Inhaber arbeitet nicht persönlich mit, sondern besorgt nur die Oberleitung des Unternehmens, das sich aus Häuserbau mit eigenen Leuten (zumeist im Auftrage Dritter), Holzhandel, einer Schneidemühle mit 8 Leuten und einer Dampfmaschine mit 16 Pferdekräften und Holzbearbeitung mit 6 bis 8 Leuten, aus Zimmerei mit 6 und einer Tischlerei

mit 8 bis 12 Leuten zusammensetzt; die Gewerbesteuer beträgt 96 *M.*

88. N. N.

Der Inhaber hat nur die Oberleitung und beschäftigt einen Buchhalter, sowie einen Techniker. Die Bauten werden vorwiegend im Auftrage Dritter, auch für andere Unternehmer und gemeinsam mit diesen ausgeführt und dabei werden die Zimmerarbeiten und ein Teil der Tischlerarbeiten mit eigenen Leuten gemacht, während die anderen Arbeiten an Maurermeister vergeben werden. In der Zimmerei und der Schneidemühle sind 33 Leute tätig, in der Tischlerei 2, in der Schrotmühle 1 Mann. In der Kiesgräberei sind je nach dem Umfang der Lieferungen 20 bis 50 Arbeiter auf einige Monate beschäftigt und mit ihr zusammen macht der Holzhandel über die Hälfte des ganzen Unternehmens aus, das mit 18 Pferdekräften arbeitet und 156 *M.* Gewerbesteuer zahlt. Die ausnahmsweis genauen Angaben kennzeichnen die eigenartige Natur dieser Baugeschäfte.

89. N. N.

Der Inhaber hat nur die Oberleitung und beschäftigt einen Prokuristen, außerdem in der Regel einen Techniker. Außer den Zimmerarbeiten, die mit 20 eigenen Leuten ausgeführt werden, wird Holzhandel, eine Schneidemühle mit 8 bis 10, Holzbearbeitung mit 11, Tischlerei mit 2, Zementröhrenfabrikation mit 3 Leuten betrieben. Eine Arbeitsordnung ist erlassen und die Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter sind zur Durchführung gelangt. Die Dampfmaschine hat 80 Pferdekräfte und die Gewerbesteuer beträgt 132 *M.*

90. N. N.

Außer dem Häuserbau mit eigenen Leuten, der überwiegend im Auftrage Dritter betrieben wird, werden in geringem Umfange noch Gips- und Zement-Stuckarbeiten gemacht. Dem Inhaber stehen bei der Oberleitung, auf die er sich

beschränkt, ein Buchhalter und ein Techniker zur Seite, außerdem werden zwei technische Lehrlinge beschäftigt.

91.* N. N.

Die beiden Inhaber beschränken sich auf die Oberleitung und beschäftigen im Kontor 1 Handlungsgehilfen und 2 Handlungslehrlinge, außerdem 1 Techniker und 2 Kommissionäre. Die Bauten werden überwiegend für eigene Rechnung ausgeführt und zwar nicht mit eigenen Leuten sondern durch andere Unternehmer. Außerdem wird Holzhandel, eine Schneidemühle mit 10 bis 20, Holzbearbeitung und Tischlerei mit 10 bis 12, Zimmerei mit 10 bis 12 Leuten betrieben und es sind 3 bis 4 Schlosser und Schmiede tätig. Die Dampfmaschine hat 30 Pferdekräfte.

92. N. N.

betreibt Häuserbau auf eigene Rechnung und im Auftrage Dritter mit eigenen Leuten, wobei er sich auf die Oberleitung beschränkt, ein bis zwei Techniker und einen Buchhalter beschäftigt. Die Gewerbesteuer beträgt 96 *M*.

93.* N. N.

Der Inhaber leitet das Unternehmen, in dessen Kontor ein Buchhalter und ein Lehrling beschäftigt werden; außerdem ist ein Techniker tätig. Das Unternehmen umfaßt Ausführung von Bauten überwiegend für Rechnung Dritter, aber nicht durch eigene Leute, sondern durch selbständige Maurermeister, Bauzimmerei mit 27 Mann, Tischlerei mit 17, eine Schneidemühle mit 10 Arbeitern. Die Dampfmaschine arbeitet mit 25 bis 30 Pferdekräften.

94. N. N.

Der Inhaber arbeitet nicht persönlich mit und führt die Zimmerarbeiten, derentwegen er zu den Lasten der Stettiner Handwerkskammer herangezogen wird, nicht selbst aus, sondern vergibt sie an selbständige Unternehmer. Außerdem wird Holzhandel und eine Schneidemühle mit 4 bis 5 Ar-

beitern und mit einer Lokomobile von 30 Pferdekräften betrieben.

Sonstige Geschäfte:

95. N. N.

Der Betrieb umfaßt eine Mahlmühle mit 2 Gesellen und einem Wassermotor von 8 Pferdekräften, die überwiegend auf Vorrat arbeitet, Handel mit fertig eingekauften Waren und ein Elektrizitätswerk mit einer Dampfmaschine von 42 Pferdekräften und einem Techniker und 2 Arbeitern. Die Merkmale der Arbeitsordnung und der Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter treffen zu.

96. N. N.

Das Unternehmen umfaßt Zeitungsverlag und Buchdruckerei, die Oberleitung unter einem Aufsichtsrat hat der Redakteur, außerdem wird ein Rendant und technisches Personal von 9 Köpfen beschäftigt. Den größten Anteil am Geschäft hat die Herstellung und der Verlag der Zeitung. Außerdem werden insbesondere Formulare auf Vorrat gedruckt. Die Gewerbesteuer beträgt 80 *M*.

97. N. N.

Der Inhaber leitet folgende durch inneren Zusammenhang mit einander verbundene Geschäfte: Zementkunststeinfabrikation, Bedachungs-, Baumaterialien-, Kohlengeschäft, Kalkmergelwerke. Hiervon wird durch die Handwerkskammer die Dachdeckerei herangezogen, in der 23 Leute tätig sind, die aber nur bei solchen Gebäuden übernommen wird, für welche die Firma auch die Materialien liefert. Die Gewerbesteuer beläuft sich auf 192 *M*.

98. N. N.

Hier handelt es sich um Zeitungsverlag und um Buchdruckerei, die mit 6 Leuten betrieben wird.

99. N. N.

Der Inhaber betreibt ein Bedachungs-, Baumaterialien- und Kommissionsgeschäft verbunden mit Zementwarenfabrikation. Wie ähnliche Geschäfte, läßt er bei Gebäuden, für welche die Firma das Bedachungsmaterial liefert, auch die Dachdeckerei ausführen und zwar durch 2 Arbeiter und 2 während der Sommermonate beschäftigte Dachdecker. Der Warenumsatz verhält sich zur Dachdeckerei, für welche die Firma zur Handwerkskammer herangezogen wird, wie 10 zu 1. Die Gewerbesteuer beträgt 88 *M.*

100. N. N.

leitet mit einem kaufmännischen Personal von 4 Kontoristen und 2 Reisenden eine Dachpappen- und Zementwarenfabrik sowie eine Baumaterialien- und Brennmaterialienhandlung, die sämtlich mit einander und mit Dachdeckerei, Bauklemmerei, Installation und Brunnenbau in unlöslichem inneren Zusammenhang stehen. Denn die Arbeiter der Fabrik, deren Zahl durchschnittlich 40 beträgt, aber je nach der Geschäftslage bis auf 200 steigt, sind auch bei dem Verlegen der Dachpappen tätig, wozu sie in der Fabrik angelernt werden, und ebenso werden die beiden besonderen bei Schiefer- und Ziegeldächern beschäftigten Dachdecker im übrigen auch für die Fabrikarbeiten verwendet. Gleichmäßig steht es mit der Bauklemmerei, in der ein Klempner angestellt ist und die Maschinen von Arbeitern bedient werden, die der obigen Gesamtzahl entnommen werden, und mit dem Brunnenbau. An der Spitze dieser letzteren Betriebe stehen nicht etwa besondere Meister, sondern in der Regel Leute, die nicht auf Grund handwerksmäßiger Vorbildung, sondern infolge ihrer Bewährung in der Fabrik zum Vorarbeiter ernannt worden sind. Es ist ferner zu betonen, daß die Dachdeckerei nur da ausgeführt wird, wo auch das erforderliche Material von der Firma geliefert wird, daß übereinstimmend die Materialien

für die Bauklemmerei und für den Brunnenbau bis auf Kleinigkeiten, wie Salmiak, Salzsäure, Benzin u. s. w., aus der eigenen Baumaterialienhandlung entnommen werden, wie auch für den Brunnenbau nur selbstfabrizierte Ringe Verwendung finden. Es handelt sich also nicht um besondere Handwerksbetriebe, sondern um organische Bestandteile des Gesamtunternehmens. Die Gewerbesteuer beträgt 228 *M.*

Der gleiche Fall wie bei Nr. 98 liegt vor bei den Firmen 101 N. N. und 102 N. N.

Die Inhaber arbeiten wie bei dem Yer Unternehmen persönlich mit. Die erstere Firma beschäftigt einen Expedienten, an technischem Personal 5 Gehilfen und 5 Lehrlinge und hat einen Gasmotor von 2 Pferdekraften. Die letztere Firma, die auch Buchhandel treibt, hat an kaufmännischem Personal drei Gehilfen und einen Lehrling und außerdem 13 Arbeitskräfte, ferner 2 Gasmotore von je einer und drei Pferdekraften.

103. N. N.

Die Inhaber teilen sich in die Leitung der Gerberei, in der 5 Arbeiter tätig sind und die nur auf Vorrat arbeitet, und in die Leitung des Lederhandels, der den Hauptteil des Geschäfts ausmacht und in dem vorwiegend fremdes Fabrikat abgesetzt wird. Die Gewerbesteuer beträgt 120 *M.*

104. N. N.

Der Inhaber beschränkt sich auf die Oberleitung des Unternehmens, das mit einer Getreidemühle Handel mit Getreide, fertig eingekauften Müllereifabrikaten, Mele und Futtermitteln in größerem Umfange verbindet. Beschäftigt werden 1 Geschäftsleiter, 2 Gesellen und 6 Arbeiter.

105.* ** und * N. N.

Die Inhaberin betreibt eine Buchdruckerei, die mit dem Verlage der Ortszeitung verbunden ist und beschäftigt in der Druckerei 2 Expeditionsbeamte und 14 Arbeiter. Der Motor hat 2 Pferdekraften.

106. N. N.

Das Unternehmen besteht aus Buchdruckerei mit dem Verlage des täglich erscheinenden Ortsblattes, Buch- und Musikalienhandlung sowie Schreibwarenhandlung. In der Buchdruckerei werden bei einer großen und drei kleineren Arbeitsmaschinen, von denen zwei Gasmotorenantrieb haben, 4 Gehilfen und 2 Lehrlinge beschäftigt.

107. N. N.

Es werden jährlich ungefähr 300 Maschinen von 16 Arbeitern mit Benutzung einer Sauggasanlage von 8 Pferdekraften gebaut, außerdem wird Handel mit fertig eingekauften Waren getrieben. Der jährliche Umsatz beträgt 60 000 bis 75 000 *M.* Die Merkmale hinsichtlich der Arbeitsordnung und der Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter treffen zu.

108.** N. N.

Brauerei und Bierverlag. Der Inhaber beschränkt sich auf die Oberleitung und beschäftigt außer einem Braumeister 5 bis 6 Leute, die 2000 bis 2500 hl Bier herstellen. Das erforderliche Malz liefert die eigene Mälzerei. Doch wird eine Dampfmaschine nicht verwendet. Im Bierverlag werden jährlich ungefähr 800 bis 900 Tonnen abgesetzt.

109.* N. N.

Mahlmühle. Der Inhaber hat nur die Oberleitung und beschäftigt ein kaufmännisches Personal von 2 Handlungshelfern und einem Handlungslehrling. Unter den 14 Arbeitern sind nur 6 handwerksmäßig gelernte Gesellen. Es sind zwei Turbinen mit 40 und 22 Pferdekraften in Benutzung, die als Hilfsmotor dienende Dampfmaschine hat 20 Pferdekraften. Es wird nur Handelsmüllerei getrieben und das durchschnittlich vorhandene Lager fertiger Erzeugnisse beträgt 20 000 bis 30 000 *M.* Außerdem wird Handel mit fertig gekaufter Roggenkleie und Getreidehandel ge-

trieben. Die Gewerbesteuer beträgt 408 *M.* Eine Arbeitsordnung ist erlassen.

110.*** N. N.

Buchdruckerei mit Zeitungsverlag und Buchhandel. Der Inhaber hat nur die Oberleitung und beschäftigt in der Druckerei, in der mit einem Gasmotor zwei Arbeitsmaschinen angetrieben werden, 5 bis 6 Leute.

111.* N. N.

Die Inhaber der Firma betreiben eine Schneidemühle und Möbelfabrik, sowie Schrotmühle, Holzhandel und Brennholzhandlung, wobei sie sich auf die Oberleitung beschränken, unterstützt von einem Außenbeamten und 2 Kontoristen; außerdem werden im Kontor 3 kaufmännische Lehrlinge und mit dem Verkauf der Möbel werden ungefähr 12 Vertreter beschäftigt. Die Zahl der Arbeiter in allen Betrieben beträgt 105 bis 110, von denen 10 ausschließlich in der Schneidemühle tätig sind. Die Arbeitsteilung in der Möbelfabrik, welche als Spezialität Tische als Massenartikel für Möbelhändler herstellt, ist bei Affordsystem streng durchgeführt, so daß an einem einzelnen Tisch vier und manchmal noch mehr Leute beschäftigt sind, von denen jeder nur einen einzelnen Teil anfertigt, bis die Teile wieder zu einem Ganzen zusammengesetzt werden. Der Absatz erstreckt sich auf Deutschland und im Ausland besonders auf Holland. Die Arbeitsmaschinen werden durch eine Dampfmaschine von 50 Pferdekraften angetrieben, und außerdem treibt eine Dampfmaschine von 14 Kräften die Dynamomaschine. Eine Arbeitsordnung ist erlassen und die Bestimmungen für jugendliche Fabrikarbeiter sind zur Durchführung gelangt.

112. N. N.

Der Inhaber hat nur die Oberleitung seines Unternehmens, das einen zur Wandergewerbesteuer veranlagten Viehhandel, sowie einen Maschinenhandel und Maschinenverleihung umfaßt.

Im Kontor sind 1 Buchhalter, 1 Buchhalterin und 3 Lehrlinge tätig, ferner ist ein Techniker angestellt. Die Zahl der Arbeiter beläuft sich auf 24, von denen 1 Gasmotor von 10 Pferdekraften und 1 Lokomobile von 8 bis 10 Pferdekraften benutzt wird. Mit dem Handel und der Verleihung von Maschinen steht es im Zusammenhang, daß auch Ausbesserungen ausgeführt und kleinere Maschinen gebaut werden; doch ist diese Tätigkeit von verhältnismäßig geringer Bedeutung.

113. N. N.

Der Inhaber betreibt eine Destillation und Maschinenhandel nebst Ausführung von Ausbesserungen und kleinen Maschinenbau, wobei 11 Leute beschäftigt werden und ein elektrischer Motor von 3 Pferdekraften verwandt wird.

114. N. N.

betreibt in seinem Unternehmen, das von ihm nur geleitet wird und für den Verkauf Reisende, sowie an einzelnen Plätzen Agenten beschäftigt, Handel mit fertigen Grabdenkmälern und einschlägigen Artikeln und Fertigstellung besonders bestellter Grabdenkmäler, wobei 8 Leute beschäftigt werden.

115. N. N.

Das Geschäft, das von dem Inhaber und einem Prokuristen geleitet wird und in dem ein Buchhalter tätig ist, setzt sich aus Seifenfabrikation, Petroleumhandel, Verkauf von Lichten, Ölen, Fetten, sowie von Weihnachtsartikeln zusammen. Mit dem Ausbessern schadhafter alter Kübel und dem Zuschlagen der Kübel und Fässer nach dem Füllen wird ein Böttchergeselle beschäftigt, und hierfür hat die Firma, die 228 *M.* Gewerbesteuer zahlt, Beiträge an die Stettiner Handwerkskammer zu entrichten, obwohl diese Arbeiten auch jeder andere geschickte Arbeiter erledigen kann und neue Gebinde von außerhalb bezogen werden.

3. Die doppelt herangezogenen Unternehmungen mit kaufmännischen und handwerksmäßigen Betrieben.

Eine zweite Hauptgruppe unter den Streitfällen bilden solche zusammengesetzte Unternehmungen, die nicht in zusammengehörige Teile, sondern in Betriebe zerfallen, die in keinem sachlichen inneren Zusammenhang mit einander stehen und nur durch die Person des gemeinsamen Unternehmers verbunden sind. Dergestalt sind darin kaufmännische Betriebe mit handwerksmäßigen zusammengeslossen. In diesen Fällen ist die Handwerkskammer vollkommen im Recht, wenn sie den oder die selbständigen handwerksmäßigen Betriebe zu Beiträgen heranzieht und es läge keine Ursache zu Beschwerden vor, wenn die Handelskammern ihrerseits nur die kaufmännischen Betriebe eines derartigen Unternehmers belasteten. Hierzu sind sie indessen nach dem Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870
19. August 1897 nicht in der Lage, da nach § 26 Abj. 1 den Maßstab der Beiträge die staatlich veranlagte Gewerbesteuer bildet. Die Gewerbesteuer wird aber staatlicherseits nur für örtlich getrennte Betriebe eines Unternehmers zerlegt, im übrigen ist sie eine einheitliche Steuer ohne Berücksichtigung der sachlichen Unterschiede der Teile eines Unternehmens. Die Handelskammern müssen daher ihre Zuschläge von dem ungeteilten Gewerbesteuerfuß erheben und können den handwerksmäßigen Betrieb des Gesamtunternehmens nicht freilassen. Dieser handwerksmäßige Teil wird also bei den nachfolgenden Geschäften von der Stettiner Handwerkskammer sachlich und formell mit Recht und außerdem noch von der Handelskammer formell rechtmäßig, aber sachlich grundlos herangezogen.

116.*** N. N.

betreibt eine handwerksmäßige Sattlerei, außerdem ein Fuhrgeschäft und eine Möbelhandlung. Seine Gewerbesteuer von 56 *M.* wird vom königlichen Landratsamt Bütow schätzungsweise zerlegt: auf die Sattlerei mit 18 *M.*, auf das Lohnfuhrwerk mit 17 *M.*, auf die Möbelhandlung mit 21 *M.*

117. N. N.

hat eine Bäckerei und außerdem eine Mahlmühle und eine Schneidemühle mit Holzhandlung. Der Magistrat schätzt, daß von der Gewerbesteuer von 72 *M.* auf die Bäckerei 16 *M.* und auf die übrigen Betriebe 56 *M.* entfallen.

118. N. N.

hat ebenfalls eine Bäckerei und ferner eine Mehl- und Getreidehandlung. Nach Auskunft des Magistrats ist die Gewerbesteuer von 88 *M.* auf diese Betriebe je zur Hälfte zu zerlegen.

119. N. N.

betreibt eine Sattlerei und eine davon, wie er selbst bemerkt, unabhängige Möbelhandlung. Der Magistrat zerlegt in seiner Auskunft die Gewerbesteuer von 36 *M.* zu einem Drittel auf die Sattlerei, zu zwei Dritteln auf die Möbelhandlung.

120. N. N.

unterhält ein Ladengeschäft von Möbeln, Teppichen, Spiegeln, Polsterwaren und Dekorationsgegenständen und eine Tapezierwerkstatt.

121. N. N.

In diesem Fall handelt es sich darum, daß mit einem Schanklokal eine Wurstmacherei kleinen Umfangs verbunden ist, deren Erzeugnisse auch in der angrenzenden Gaststube mit verkauft werden. Der Inhaber schätzt, daß von seiner Gewerbesteuer von 64 *M.* 56 *M.* auf die Destillation und 8 *M.* auf die Wurstmacherei entfallen.

122. N. N.

a. Schneidemühle, b.* Handelsmahlmühle und c. Kundenmühle, von denen außer der Kundenmühle auch die Handelsmahlmühle zu den Lasten der Stettiner Handwerkskammer herangezogen wurde. Das Unternehmen wird von beiden Inhabern geleitet, die im Kontor 3 Handlungsgehilfen und 2 Handelslehrlinge und für die Handelsmühle außer einem Reisenden 20 Arbeiter beschäftigen, unter denen sich nur 6 Gesellen und keine Lehrlinge befinden. Mit zwei Wasserturbinen von insgesamt 80 Pferdekraften, für die zur Aushilfe eine Dampfmaschine von 60 Pferdekraften benutzt wird, werden im automatischen Verfahren jährlich über 5000 Tonnen Getreide vermahlen.

123. N. N.

Auf dieses Unternehmen trifft das unter Nr. 120 betreffend N. N. Gesagte ebenfalls zu.

124. N. N.

betreibt einerseits einen Schlächterladen mit Wurstwarengeschäft handwerksmäßiger Art und andererseits einen Viehhandel, der als kaufmännisch angesehen werden muß. Dieser Fall ist besonderer Art, da der Viehhandel nicht von der Gewerbesteuer, sondern von der Wandergewerbesteuer erfaßt wird.

125. N. N.

besitzt eine Bäckerei und ferner eine Kolonialwaren- und Mehlhandlung mit Schankwirtschaft. Der Magistrat schätzt, daß an der Gewerbesteuer von 56 *M.* die Bäckerei mit 16 *M.* und die übrigen Betriebe mit 40 *M.* beteiligt sind.

4. Die doppelt herangezogenen Handwerksbetriebe.

Bei der Darlegung des Tatbestandes sind schließlich diejenigen Fälle aufzuführen, deren genaue Prüfung die

Handelskammer davon überzeugt hat, daß es sich um Handwerksbetriebe oder um solche Betriebe handelt, deren Umfang nicht über die Grenzen des Kleingewerbes hinausgeht. Bisher sind als solche festgestellt: in

126. N. N.

arbeitet bei der Herstellung der von ihm vertriebenen Fleischwaren, zu der er einen elektrischen Motor von 3,5 Pferdekraften verwendet, zeitweise persönlich mit, hat kein kaufmännisches Personal, sondern beschäftigt nur zwei Gesellen und zahlt 48 *M* Gewerbesteuer.

127. N. N.

führt überwiegend im Auftrage Dritter mit ungefähr 40 Leuten Bauten aus, wobei er zwar nicht mitarbeitet, aber auch kein kaufmännisches Personal beschäftigt. Die Gewerbesteuer beträgt 48 *M*.

128. N. N.

betreibt einen Holzhandel, eine Schneidemühle mit 3, eine Holzbearbeitungsfabrik mit 2, Zimmerei mit 10 Arbeitern und Tischlerei mit einem Arbeiter. Die im Auftrage Dritter übernommenen Bauten werden an Meister vergeben. Die Lokomobile hat 12 Pferdekraften.

129. N. N.

beschäftigt 3 Leute mit Dachdeckerei, die im Winter bei der Zementwarenherstellung mit 7 Arbeitern zusammen beschäftigt werden. Kraftmaschinen sind nicht vorhanden, ebensowenig kaufmännisches Personal. Die Gewerbesteuer beträgt 32 *M*.

130. N. N.

führt mit durchschnittlich 24 Leuten Mauerarbeiten und mit 6 Leuten Zimmerarbeiten aus und betreibt zeitweise in geringem Umfange Holzhandel, die Gewerbesteuer beträgt 36 *M*.

131. N. N.

arbeitet in seiner Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren zeitweise mit, beschäftigt dabei 6 Leute und verwendet

einen Gasmotor von 2 Pferdekraften, die Gewerbesteuer beträgt 36 *M*.

132. N. N.

arbeitet in seiner Färberei, in der Kraftmaschinen nicht verwendet werden, persönlich mit und beschäftigt nur einen Arbeiter. Außerdem wird Handel mit fertig eingekauften Waren getrieben. Die Gewerbesteuer beträgt 48 *M*.

133. N. N.

Die Installation für Gas- und Wasserleitung, sowie Bauklempnerei wird je nach der Geschäftslage ohne Gesellen oder auch mit einem bis drei Gesellen betrieben; in dem Magazin für Haus- und Küchengeräte, das teils mit fertig gekauften Waren, teils mit selbstgefertigten ausgestattet ist, wird der Verkauf durch die Frau des Inhabers und ein Ladenmädchen besorgt. Die Gewerbesteuer beträgt 64 *M*.

134. N. N.

betreibt eine Schlächterei, in der er selbst mit seiner Frau, ferner ein Geselle und ein Lehrling tätig sind und ein Motor benutzt wird. Außerdem befaßt er sich mit Viehhandel und mit Parzellierungen. Die Gewerbesteuer beträgt 36 *M*.

135. N. N.

hat ein Herrengarderobengeschäft, in dem fertige Sachen nicht geführt werden, sondern auf Bestellung gearbeitet wird, abgesehen von Militäreffekten, in denen ein unerheblicher Umsatz erzielt wird. Die Gewerbesteuer beläuft sich auf 36 *M*.

136. N. N.

Das Unternehmen umfaßt eine Handlung mit fertig eingekauften Schuhwaren, zum größeren Teil aber eine handwerksmäßige Schuhmacherei. Die Gewerbesteuer betrug früher 56 *M* und ist jetzt auf 48 *M* herabgesetzt.

137. N. N.

arbeitet in seiner Sarg- und Bautischlerei persönlich mit und beschäftigt dabei 6 Gesellen, einen Lehrling, einen Anstreicher und einen Kutscher; zum Antrieb der Maschinen dient ein Motor. Die Gewerbesteuer beträgt 32 *M.*

138. N. N.

beschäftigt je nach dem Geschäftsgang 20 bis 40 Arbeiter beim Wagenbau ohne Verwendung von Kraftmaschinen. Das Lager fertiger Erzeugnisse hat einen durchschnittlichen Wert von 8000 *M.* Der Inhaber beschränkt sich auf die Oberleitung und zahlt 36 *M.* Gewerbesteuer.

139. N. N.

beschäftigt bei Herstellung von Grabdenkmälern und Grabgittern 25 Leute, ist dabei selbst mit tätig und verwendet keine Kraftmaschinen. Ein Reisender besorgt Aufträge und ein Buchhalter wird aushilfsweise beschäftigt. Die Gewerbesteuer beträgt 96 *M.*

140. N. N.

arbeitet in seiner Wurst- und Fleischwarenherstellung meistens persönlich mit und beschäftigt dabei 3 Gesellen und 1 Lehrling; der Gasmotor hat 3 Pferdekraft. Kaufmännisches Personal ist nicht vorhanden; das Ladengeschäft wird vom Inhaber und seinen Angehörigen besorgt. Die Gewerbesteuer beträgt 96 *M.*

141. N. N.

betreibt unter persönlicher Mitarbeit ohne kaufmännisches Personal mit 10 bis 12 Arbeitern Wagenbau und zahlt gegen früher 32 *M.* jetzt 28 *M.* Gewerbesteuer.

142. N. N.

beschäftigt durchschnittlich 8 Gesellen und 4 Lehrlinge mit Anfertigung und Ausbesserung von Schuhwaren ohne Verwendung von Kraftmaschinen und arbeitet selbst mit. Die fertiggestellten Waren verkauft er zusammen mit ein-

gekauften in einem offenen Laden, der inzwischen in anderen Besitz übergegangen ist. Die Gewerbesteuer beträgt 36 *M.*

143. N. N.

besitzt eine Gerberei, in der er nur zeitweise mitarbeitet und 8 Leute beschäftigt. Die Dampfmaschine liefert mit 6 bis 8 Pferdekraft den Antrieb. Außerdem wird noch Handel mit fertig eingekauftem Unterleder betrieben, doch ist von der Gewerbesteuer von 48 *M.* nur ein Sechstel auf diesen Handel zu rechnen.

144. N. N.

betreibt seine Gerberei mit 2 Leuten ohne Maschinen und legt das Leder in seinem Handel mit Schuhmacherartikeln und Schuhwaren ab, auf den von der Gewerbesteuer von 48 *M.* ein Drittel entfällt.

145. N. N.

zieht seinen Haupterwerb und zwar etwa zu drei Vierteln aus der Schneiderei, die er mit 4 Gesellen und 2 Lehrlingen betreibt, nur zu einem Viertel aus dem Verkauf von Herrenbedarfsartikeln. Die Gewerbesteuer beträgt 36 *M.*

146. N. N.

arbeiten in ihrer Schlosserei und Kupferschmiede öfter persönlich mit und beschäftigen zwar einen Buchhalter, aber nur 5 Arbeiter, wie auch der Gasmotor nur 2 Pferdekraft hat. Daneben werden auch fertig eingekaufte Waren verkauft. Die Gewerbesteuer beträgt 36 *M.*

147. N. N.

betreibt mit Hilfe seines Bruders und eines Arbeiters in der Hauptsache einen Bierverlag und außerdem ohne Verwendung von Kraftmaschinen die Herstellung von ungefähr jährlich 600 hl Braumbier. Die Gewerbesteuer beträgt 32 *M.*

148. N. N.

betreibt mit 5 Leuten ohne eigene Mitarbeit die Herstellung von Dachpappen während der Wintermonate und übernimmt

die Neudeckung und Ausbesserung von Dächern. Daneben wird Handel mit fertig eingekauften Waren getrieben. Die Gewerbesteuer beträgt 32 *M.*

149. N. N.

führt im Auftrage Dritter Bauten aus, und zwar die Maurerarbeiten mit eigenen Leuten, während die anderen Arbeiten vergeben werden. Der Inhaber arbeitet nicht persönlich mit; die Gewerbesteuer beträgt 64 *M.*

150. N. N.

Das Unternehmen ist eine Mühle, die mit einer Dampfmaschine von ungefähr 20 Pferdekraften und 3 Leuten ohne kaufmännisches Personal im wesentlichen gegen Lohn mahlt und 32 *M.* Gewerbesteuer zahlt.

151. N. N.

stellt im Sommer mit 6, im Winter mit 3 Arbeitern ohne Verwendung von Kraftmaschinen Dachpappen her. Die Gewerbesteuer beträgt 72 *M.*

152. N. N.

bezeichnete seinen Betrieb als Eisengießerei und Maschinenfabrik. Die Besitzer arbeiten zeitweise persönlich mit und beschränken sich nicht auf die Oberleitung. Besonderes kaufmännisches Personal wird nicht beschäftigt. Die gesamte Arbeiterzahl einschließlich der Lehrlinge beläuft sich auf 15 bis 20. An Kraftmaschinen ist nur ein Gasmotor von 4 Pferdekraften vorhanden. Die Arbeitsmaschinen bestehen in Eisen- und Holzbearbeitungsmaschinen und einem Schmelzofen für die Gießerei. Die Reparaturarbeiten bilden etwa die Hälfte der gesamten Arbeiten. Der Vorrat eigener Erzeugnisse hat einen durchschnittlichen Wert von 500 *M.* Der Wert fremder in Kommission genommener Fabrikate, mit denen Handel getrieben wird, beträgt durchschnittlich 500 *M.* Der jährliche Guß bewegt sich zwischen 360 und 700 Zentnern.

153. N. N.

Der Inhaber betreibt ohne kaufmännisches Personal und ohne Verwendung von Kraftmaschinen mit 6 Gesellen und 6 Lehrlingen eine Schlosserei, Schleiferei, sowie Einrichtung von elektrischen, Gas- und Wasseranlagen, wobei er zeitweise persönlich mit arbeitet. In dem damit verbundenen Ladengeschäft sind besondere Verkäufer nicht tätig und es werden darin hauptsächlich eigene Erzeugnisse verkauft; gleichzeitig dient der Laden als Lager für die in der Schlosserei gebrauchten Materialien und Zubehörteile. Nach Ansicht des Magistrats entfallen von der Gewerbesteuer von 108 *M.* neun Zehntel auf den handwerksmäßigen Betrieb.

154. N. N.

stellt mit 4 bis 5 Leuten und mit Hilfe eines Benzinmotors von 2 Pferdekraften Fleischwaren her, wobei er ständig mitarbeitet. Die Verkäuferin besorgt gleichzeitig die Buchführung. Die Gewerbesteuer beträgt 180 *M.*

155. N. N.

stellt mit 4 Gesellen und mit Verwendung eines Gasmotors von 2 Pferdekraften Fleischwaren her, die in seinem Ladengeschäft durch zwei Verkäuferinnen abgesetzt werden. Handel mit fertig eingekauften Waren findet nicht statt. Der Inhaber beschränkt sich auf die Oberleitung. Die Gewerbesteuer beträgt 72 *M.*

156. N. N.

stellt mit durchschnittlich 10 Arbeitern, von denen höchstens 3 handwerksmäßige Gesellen sind, ohne Lehrlinge Grabdenkmäler her, wobei ein elektrischer Motor von 2 Pferdekraften benutzt wird. Der Inhaber beschränkt sich auf die Oberleitung. Zumeist wird auf Bestellung gearbeitet. Die Materialien an Stein und Eisen werden in rohem Zustande bezogen. Die Gewerbesteuer beläuft sich auf 48 *M.*

5. Die Maßnahmen der Handelskammer und der Besteuereten.

**Aufklärende
Tätigkeit.**

Eine gründliche und dauernde Beseitigung des Übelstandes ist gegenwärtig nach Lage der Gesetzgebung nicht möglich, wie schon aus dem ersten Teil hervorgeht und hier noch des Näheren erläutert werden soll. Die Handelskammer mußte sich vielmehr damit begnügen, die Beteiligten über den Sachverhalt aufzuklären, auf Milderung der Beschwerdnis bei den zuständigen Stellen hinzuwirken und vorkommendenfalls zu prüfen, ob sie selbst bei ihrer Heranziehung etwa Handwerksbetriebe treffe.

Die Veranlassung zu dieser Tätigkeit ergab sich zuerst im Jahre 1901.

Als damals der Handelskammer von Beitragspflichtigen Klagen über ihre Heranziehung durch die Stettiner Handwerkskammer zuzugingen, veröffentlichte sie in ihren „Mitteilungen“ eine Bekanntmachung und ersuchte darin „diejenigen Beitragspflichtigen, welche auch zu Handwerkskammerbeiträgen herangezogen werden, uns hierüber ungesäumt möglichst eingehend zu berichten.“ Im Zusammenhang hiermit erwies es sich als notwendig, im Interesse der Betroffenen durch mehrfache Befragung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Fristen und Instanzen für die Beschwerden und Berufungen gegen die Besteuerung der Stettiner Handwerkskammer festzustellen, deren Bereich die Regierungsbezirke Köslin und Stettin umfaßt (vergl. Jahresbericht der Handelskammer für 1901/1902 S. 201 bis 204 und für 1902/1903 II. Teil S. 81 bis 83).

Außerdem teilte die Handelskammer die ihr bekannt gewordenen Fälle, soweit nicht inzwischen eine Entscheidung getroffen war, dem Herrn Regierungspräsidenten und den zuständigen Gemeindevorständen mit, indem sie ihre Ansicht

über die Frage aussprach, ob und inwieweit die betroffenen Betriebe als fabrikmäßig und handelsgeschäftlich oder als handwerksmäßig zu betrachten seien.

Der weitere Verlauf der Streitigkeiten legte dann den Versuch nahe, ihre Durchsetzung den Handel- und Gewerbetreibenden abzunehmen und den Behörden allein zu übertragen. Die Einzelheiten enthält der folgende Schriftwechsel mit dem Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin:

„Von der Stettiner Handwerkskammer sind zu ihren Lasten entgegen den Vorschriften des § 1031 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung fortgesetzt auch solche Betriebe herangezogen worden, deren nicht-handwerksmäßiger Charakter bei einer Beurteilung nach den allgemein anerkannten Merkmalen ohne weiteres klar ist. Von solchen Fällen führen wir z. B. an: aus Stolp die Mahlmühle Kauffmann u. Sommerfeldt, die Maschinenfabriken Georg Meyer und F. W. Pluentich, die Wagenfabrik Franz Rißchke, die Möbelfabrik Decker u. Blau, — aus Köslin die Zementwaren- und Dachpappenfabrik Gustav Manncke, die Mahlmühle Julius Joseph, — aus Belgard die Brauerei Noeske und Kittelmann.“

Durch die Heranziehung werden den zu Unrecht veranlagten Firmen Unständlichkeiten bereitet, die, wie hier mehrfach bekannt geworden ist, eine erhebliche Mißstimmung gegen alle unmittelbar und mittelbar beteiligten Stellen hervorrufen. Zwar hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 29. April 1902 eine gesetzliche Regelung der Frage der Zugehörigkeit zu Handelskammern und Handwerkskammern in Aussicht gestellt, doch wird bis zu einer endgiltigen Erledigung noch längere Zeit vergehen. Wir gestatten uns daher, ein Mittel der vorläufigen Abhilfe in Vorschlag zu bringen, mit dem den Handel- und Gewerbetreibenden wenigstens die ärgerlichsten Heranziehungen erspart werden können. Nach dem angeführten Paragraphen der Reichsgewerbeordnung werden die Kosten der Handwerkskammern von den Gemeinden des Kammerbezirks getragen, die ihrerseits ihre Anteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen können. Die Gemeinden haben es demnach in der Hand, aus der ihnen übersandten Veranlagungsliste diejenigen Betriebe zu streichen, die sie auf Grund ihrer örtlichen Kenntnisse als nicht handwerksmäßig betrachten müssen. Wegen zweifelhafter Fälle werden

**Verlegung der
Streitigkeiten.**

die Königlichen Gewerbe-Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls auch die Handelskammer die nötigen Aufschlüsse geben können. Um den Gesamtbetrag der so gestrichenen Betriebe würde sich dann der von der Gemeinde an die Handwerkskammern zu entrichtende Anteil vermindern. Für Streitigkeiten, die hieraus zwischen den Gemeinden und der Handwerkskammer entstehen, ist nach dem wiederholten Hinweis des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Februar 1902 — IIIa 145 — gemäß § 103 n Abs. 1 und § 89 Abs. 4 der Gewerbeordnung in erster Instanz die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer und in zweiter Instanz der Herr Minister selbst zuständig.

Demgemäß beehren wir uns ergebenst zu beantragen, daß die Gemeindebehörden des Regierungsbezirks angewiesen werden möchten, aus den ihnen von der Stettiner Handwerkskammer überfandten Listen der zu ihr beitragspflichtigen Betriebe fortan diejenigen Betriebe zu streichen, die sie als nicht handwerksmäßig betrachten."

Der Herr Regierungspräsident zu Köslin gab das Schreiben an den Herrn Regierungspräsidenten zu Stettin ab und dieser erwiderte:

"Der Mangel feststehender Unterscheidungsmerkmale zwischen fabrik- und handwerksmäßigen Betrieben wird wie dort, so auch in Handwerkskreisen schon seit geraumer Zeit unliebsam empfunden. Da indessen zur Zeit im Handelsministerium Verhandlungen darüber gepflogen werden, wie dergleichen Unzuträglichkeiten zu beseitigen sind, so empfiehlt es sich nicht, den ministeriellen Entschlüssen vorzugreifen. Im übrigen sprechen auch gegen die dortseits empfohlenen Maßnahmen rechtliche Bedenken. Denn es würden hiernach den Magistraten sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten Machtbefugnisse eingeräumt werden, die diesen Behörden nicht ohne weiteres zukommen. Zudem würde in der beim Vorliegen zweifelhafter Fälle in Vorschlag gebrachten Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Handelskammern eine nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung der Handwerkskammern erblickt werden müssen, die doch gegebenenfalls einen gleichen Anspruch haben dürften gehört zu werden."

Die Handelskammer richtete hiergegen folgendes Schreiben an den Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin:

"Gegen die in der Anlage abschriftlich wiedergegebenen Ausführungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Stettin gestatten wir uns folgendes einzuwenden:

1. Den ministeriellen Entschlüssen würde durch Ausführung unseres Vorschlags vom 29. November 1902 unseres Erachtens keineswegs vorgegriffen werden. Denn es würde damit kein endgültiger Zustand geschaffen, sondern nur, um unsere Ausdrücke zu wiederholen, „ein Mittel der vorläufigen Abhilfe angewendet, mit dem den Handel- und Gewerbetreibenden wenigstens die ärgerlichsten Heranziehungen (zur Handwerkskammer) erspart werden können.“ Ist im einzelnen Falle die Handwerkskammer mit der Streichung eines Betriebes durch eine Gemeindebehörde nicht einverstanden, so steht ihr die Anfechtung der Maßnahme frei, wie wir hervorgehoben haben. Im übrigen hat der Herr Handelsminister selbst in seinem im März 1901 veröffentlichten Erlaß (Jahresbericht der Handelskammer für 1901/1902 S. 201) die Handelsvertretungen ersucht, ihm anzuzeigen, was etwa geschehen ist, um zu übereinstimmenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Registergerichte über die Handwerksmäßigkeit eines Betriebes zu gelangen.

2. Es ist uns nicht ersichtlich, worauf sich die rechtlichen Bedenken gründen. Neue Machtbefugnisse räumt nach unserem Ermeßen der Vorschlag den Gemeindebehörden nicht ein, er beschränkt sich vielmehr lediglich auf die Empfehlung, die Gemeindebehörden darauf hinzuweisen, daß sie von einem Recht Gebrauch machen, welches für sie § 103 l Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich festsetzt.

3. Die Stettiner Handwerkskammer — denn nur auf diese und auf den Bezirk der Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin bezieht sich unser Vorschlag — ungünstiger zu stellen, lag weder in unserer Absicht, noch würde es aus unserem Vorschlage folgen. Die Handwerkskammer kommt vielmehr ohne weiteres in vollstem Umfange zu Worte, wenn sie sich bei der Streichung nicht beruhigt, sondern in dem von uns, wie schon einmal bemerkt, betonten Streitverfahren in erster Instanz ihre Aufsichtsbehörde und in zweiter Instanz den Herrn Minister anruft.

Nach alledem glauben wir an unserem Vorschlag festhalten zu dürfen. Es ist uns nun zweifelhaft, ob die Handelskammer die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten zu Stettin als endgültige Entscheidung über unsere Eingabe vom 29. November v. J. zu betrachten hat, da eine solche Entscheidung wenigstens nach dem § 103 o a. a. D. nicht zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde einer Handwerkskammer als solcher gehört, sondern als innere Verwaltungs-Angelegenheit des Regierungsbezirks Köslin betrachtet werden kann. Falls das Schreiben demgemäß

nicht als endgiltige Erledigung gelten soll, beehren wir uns den Antrag zu wiederholen: daß die Gemeindebehörden des Regierungsbezirks angewiesen werden möchten, aus den ihnen von der Stettiner Handwerkskammer überjandten Listen der zu ihr beitragspflichtigen Betriebe fortan diejenigen Betriebe zu streichen, die sie als nicht handwerksmäßig betrachten."

Die Antwort des Herrn Regierungspräsidenten lautete:

„daß ich nicht in der Lage bin, den Gemeinden die beantragte Anweisung zu erteilen. Es muß vielmehr den einzelnen Personen, welche zu Unrecht zu den Handwerkskammerkosten herangezogen zu sein glauben, überlassen bleiben, dagegen selbst Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer, also bei dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Stettin, gemäß dem Ministerialerlasse vom 31. Januar 1903 (Minister.-Bl. der S. und G. Verw. S. 34) zu erheben.

Bei einem Eingreifen meinerseits von kommunal-aufsichtswegen würde der in dem Ministerialerlaß vom 13. Februar 1902 (Min.-Bl. der S. und G. Verw. S. 81) am Schlusse des ersten Absatzes erwähnte Übelstand eintreten können."

Somit liegt der Handelskammer nach wie vor die eingangs erwähnte Aufgabe ob, eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben. Den Betroffenen, die sich an die Handelskammer wandten, wurden Auskünfte über die Sachlage gegeben, die Instanzen für Beschwerden bezeichnet und geeignetenfalls der Entwurf für ein Beschwerde schreiben mitgeteilt.

Befreiung von den Lasten der Handwerkskammer.

Auf diese Weise und durch selbständiges Vorgehen Anderer sind die Freistellungen von der Besteuerung der Stettiner Handwerkskammer bewirkt, die, soweit sie hier bis jetzt bekannt geworden sind, in dem Verzeichnis durch einen Stern neben der Nummer gekennzeichnet werden: Nr. 5, 14a, 17, 30, 31, 35, 37, 38, 39, 44, 45, 91, 93, 105, 109, 111, 122b.

Die vorliegende Entscheidung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Stettin betreffend Nr. 14a N. N. in X. lautet:

„daß Sie nicht verpflichtet sind, Beiträge zur Handwerkskammer zu entrichten. Ihr Unternehmen besteht nach den angestellten Ermittlungen aus einer Mahl- und einer Schneidemühle. In der Mahlmühle werden 5 und in der Schneidemühle durchschnittlich 12 Leute beschäftigt, während die Mahlmühle automatisch betrieben wird, arbeitet die Schneidemühle mit einem Vollgatter, 2 Kreisjägen und einer Kappsäge. In beiden Mühlen wird auf Vorrat gearbeitet, Kundenmüllerei wird nicht betrieben. Die Geschäftsführung ist eine rein kaufmännische; es werden im kaufmännischen Kontor 3 junge Leute beschäftigt. Erwägt man nun, daß Sie als Unternehmer nicht selbst im Betriebe tätig sind, daß ferner fast ausschließlich ungelernte Arbeiter Verwendung finden, daß jährlich 2000 bis 3000 Tonnen Getreide verarbeitet werden, daß das Lager an Schnitthölzern endlich einen Wert von 40 000 bis 70 000 M. repräsentiert, so kann es füglich keinem Zweifel unterliegen, daß Ihr Betrieb den Charakter eines Fabrikbetriebes trägt. Dementsprechend ist denn auch Ihr Betrieb ins gewerbliche Kataster eingetragen worden. Ist dieses aber der Fall, so folgt hieraus, daß Ihr Betrieb in die Handwerksorganisation nicht einbezogen werden kann, und daß Sie somit nicht zu Beiträgen für die Handwerkskammer herangezogen werden können."

Dagegen sind die mit zwei Sternen vor der Nummer bezeichneten Firmen mit ihrer Berufung abgewiesen worden: Nr. 32, 36 und 108. Die hier vorliegende Entscheidung betreffend Nr. 108 lautet:

„Ihre Beschwerde vom 13. März d. J. gegen die Veranlagung zu Handwerkskammerbeiträgen, kann als begründet nicht erachtet werden. Bereits im § 82 des preussischen Entwurfs eines Handwerksorganisationsgesetzes sind unter den Handwerken, für welche Zwangsinnungen gebildet werden sollten, auch die Brauereien aufgeführt. Was nun von der Einbeziehung in die Organisation der Zwangsinnungen gilt, wird man analog auch auf die Einbeziehung in die Handwerkskammerorganisation anwenden müssen. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu beiden Organisationen ist, daß der betreffende Betrieb sich nicht als ein fabrikmäßiger darstellt. Gegen die Annahme nun, daß es sich bei Ihrer Brauerei um ein fabrikmäßig geleitetes Unternehmen handelt, sprechen verschiedene Umstände. Zunächst betreiben Sie Ihre Brauerei nur in kleinem Umfange; eine Verwendung

Erfolgreiche Berufungen gegen die Handwerkskammer.

elementarer Kraft findet nicht statt. Auch der Umsatz bewegt sich in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. Denn es werden jährlich nur ungefähr 2000 bis 2500 hl obergähriges Braun- bzw. Malzbier gebraut. Weiterhin ist die Anzahl der von Ihnen beschäftigten Arbeiter — 3 bis 4 Arbeiter und zeitweise 1 Arbeiterin zum Flaschenspülen — eine verhältnismäßig geringe. Der Umstand endlich, daß Sie nebenbei noch einen Bier- und Brantweinausschank betreiben, entbindet Sie von der Zugehörigkeit zur Handwerkskammer ebensowenig wie der Umstand, daß Sie auch Beiträge zur Handelskammer zu entrichten haben. Hiernach sind Sie zu Recht zu Beiträgen zur Handwerkskammer herangezogen worden und es mußte deshalb Ihrer Beschwerde der Erfolg versagt werden.“

Der ebenfalls hierhin gehörende Fall der Firma N. N. (Nr. 32) hat seitdem die Vollversammlung der Handelskammer beschäftigt und zu folgendem Schreiben an die Firma geführt:

„. Gleichzeitig erwidern wir auf Ihr Schreiben vom 7. v. M., daß die Vollversammlung den Charakter Ihres Betriebes von neuem geprüft hat und dabei zu dem bereits früher festgestellten Ergebnis gelangt ist, Ihr Unternehmen sei als kaufmännisch und fabrikmäßig zu betrachten. Dabei war insbesondere die Tatsache maßgebend, daß Sie die Errichtung von Restaurants zur Förderung Ihres Bierabfahes durch Geldhergabe unterstützen. Dieser Punkt ist in der beifolgenden Entscheidung nicht gewürdigt, so daß wir Ihnen anheimgeben, unter Betonung dieses Umstandes bei Ihrer nächsten Heranziehung zur Handwerkskammer eine nochmalige Prüfung Ihres gesamten Geschäftsbetriebes bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Stettin als der Aufsichtsbehörde der Stettiner Handwerkskammer zu beantragen. Die beiliegende Entscheidung vom 7. Juli können Sie wegen Fristversäumnis nicht mehr anfechten, da die weitere Beschwerde binnen 14 Tagen bei dem Herrn Oberpräsidenten anzubringen ist.“

**Befreiungen
durch die
Handels-
kammer.**

Eine andere Gruppe umfaßt diejenigen Handwerksbetriebe, die als solche auf ihren Einspruch oder infolge selbständiger Prüfung von der Handelskammer anerkannt und von den Beiträgen zu ihren Lasten befreit worden sind;

sie sind Seite 47 bis 53 aufgezählt. Die Folge der Freistellung ist der Antrag der Handelskammer an das zuständige Amtsgericht, die Firma zu löschen, wie sie überhaupt kürzlich auf Grund genauer Durchsicht der Handelsregister ihres Bezirks für die Löschung der Handwerksbetriebe und fleingewerblichen Betriebe im Handelsregister Sorge getragen hat. Nur wenige Male ist sie dabei bisher auf Widerstand gestoßen, die hier wegen ihrer Bedeutung für die ganze Frage des Näheren geschildert seien.

So mußte die Handelskammer am 14. Dezember 1903 gegen einen ablehnenden Beschluß des Königl. Amtsgerichts X. vom 5. Dezember 1903 bei dem Königl. Landgericht K ö s l i n Beschwerde erheben mit dem Antrag, die Löschung der Firma N. N. in X. herbeizuführen. Zur Begründung wurde geltend gemacht:

„Der Schuhmachermeister N. N. in X. ist zu einem Gewerbesteuerfuß von 20 M. veranlagt, der sich einerseits auf seine handwerksmäßige, mit 2 Gesellen und 1 Lehrling betriebene Schuhmacherei und andererseits auf seinen Handel mit fertigen Schuhwaren verteilt. Das königliche Amtsgericht X. gibt den Umsatz in diesem Handel auf jährlich 8000 bis 9000 M. und den Gewinn auf 800 bis 1350 M. an. Über die Grenzen des Kleingewerbes sind die im § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bestimmungen bisher nicht getroffen, sondern die Entscheidung ist in jedem einzelnen Fall dem freien Ermessen auf Grund der Würdigung der Tatsachen überlassen. Es ist indessen unverkennbar, daß im allgemeinen eine weitgehende Übereinstimmung über die Abgrenzung herrscht und diese, die auch in den beigefügten Grundsätzen der Handelskammer zum Ausdruck kommt, geht im vorliegenden Fall mit Bestimmtheit dahin, daß es sich um einen Betrieb handelt, der die Grenzen des Kleingewerbes nicht überschreitet. Dieser Ansicht hat seiner Zeit das in X. wohnhafte Mitglied der Handelskammer Ausdruck gegeben. Wäre es anders, so würde der Zwang zur Eintragung in das Handelsregister und damit zur Wahrnehmung der kaufmännischen Rechte und Pflichten bedenklich erweitert werden, da er damit schon denjenigen auferlegt würde, welche die allerniedrigsten Gewerbesteuerfüße zahlen. Entspricht

doch der angegebene Gewinn etwa den Steuerfäken von 8, 12 oder 16 *M.*, während der niedrigste Steuersatz 4 *M.* beträgt."

Das Königliche Landgericht K ö s l i n gab der Beschwerde der Handelskammer mit folgender Begründung statt:

"Der Schuhmachermeister N. N. in X. . . hat auf Veranlassung des dortigen Amtsgerichts seine Firma zur Eintragung angemeldet, die darauf erfolgt ist. Der Antrag der Handelskammer in Stolp auf Löschung dieser Eintragung ist vom Amtsgericht zurückgewiesen, nachdem dieses über den Umfang des von N. N. . . . betriebenen Geschäftes den Magistrat in X. . . . um Auskunft erfuhr hatte. Die gegen den abweisenden Beschluß eingelegte Beschwerde erscheint begründet. Nach der Auskunft des Magistrats betreibt N. N. . . . seine Schuhmacherei mit zwei Gesellen und einem Lehrling und daneben ohne Gehilfen einen Handel mit fertigen Schuhwaren, der bei einem Jahresumsatz von 8000 bis 9000 *M.* einen Gewinn von 800 bis 1350 *M.* abwirft. Der Umsatz der Schuhmacherei wird auf 9000 bis 10000 *M.* geschätzt. Mit Rücksicht hierauf sowie darauf, daß N. N. . . . nur zu einem Jahressteuersatze von 20 *M.* (früher 24 *M.*) zur Gewerbesteuer veranlagt ist, erscheint die Ausführung der Beschwerdeführerin zutreffend, daß es sich hier um einen Betrieb handelt, der die Grenzen des Kleingewerbes nicht überschreitet."

Dagegen blieb eine Beschwerde der Handelskammer vom 17. Februar 1903 gegen die Ablehnung der Löschung der Firma N. N. in X. . . . , (Nr. 141), welche das X. Amtsgericht am 5. Februar 1903 mitgeteilt hatte, ohne Erfolg. Die Begründung der Beschwerde der Handelskammer lautete:

"Der Beschluß wird lediglich mit dem im § 2 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Kriterium begründet. § 2 ist aber nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen. Diese treffen jedoch auf die Wagenbauerei des N. N. zu, die unter § 1 Abs. 2 Ziffer 1 fällt. Es ist daher mit Rücksicht auf § 4 Abs. 1 a. a. D. zunächst zu prüfen, ob der Betrieb über den Umfang des Handwerks bzw. des Kleingewerbes hinausgeht.

Hierfür kommen nach der Auffassung der Wissenschaft und der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Merkmale vor allem in Betracht: die Verwendung von Kraftmaschinen — die Beschränkung des Unternehmers auf die Oberleitung —

eine größere Kopfzahl des Personals — Arbeitsteilung des Personals — Umfang der Arbeitsräume — Größe des Umsatzes.

Würde nun auch im vorliegenden Falle die Beschäftigung von 10 bis 12 Arbeitern und das Vorhandensein der Arbeitsteilung gestatten, den Betrieb als fabrikmäßig anzusprechen, so wird dies durch den Umsatz schon erschwert, da die ihn kennzeichnende Gewerbesteuer von 32 *M.* im Steuerjahr 1901/1902 auf 28 *M.* im Jahre 1902/1903 gesunken ist. Entscheidend aber ist es, daß der Inhaber persönlich mitarbeitet und daß keine Kraftmaschinen vorhanden sind. Diese beiden Tatsachen, die wir einer Auskunft des Inhabers der Firma vom 4. Juni 1902 entnehmen, nötigen dazu, den Betrieb als handwerksmäßig und über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgehend zu bezeichnen."

"Das Königliche Landgericht K ö s l i n wies die Beschwerde auf Kosten der Handelskammer zurück, indem es ausführte:

"Der Schmiedemeister und Wagenfabrikant N. N. . . . ist mit seiner Firma N. N. auf Betreiben des Amtsgerichts in das Handelsregister eingetragen. Die Handelskammer in Stolp hat dann bei dem Amtsgericht mit der Behauptung, daß der Gewerbebetrieb des N. N. nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, beantragt, die Firma zu löschen.

Dieser Antrag ist durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Die angestellten Ermittlungen haben zwar ergeben, daß N. N. nur mit 10 Leuten arbeitet und keine Kraftmaschinen arbeiten läßt, so daß, da die verschiedenen Arbeiter, (Schmiede, Stellmacher, Lackierer, Sattler) zur Herstellung der Wagen erforderlich sind, nur ein kombinierter Handwerksbetrieb und kein Fabrikbetrieb vorliegt, andererseits hat sich aber herausgestellt, daß N. N. in drei Stockwerken über einander ein Lager von 40 selbstgefertigten Luruswagen mannigfacher Bauart und eine ganze Anzahl Schlitten zum Verkauf hält. Bei einem so wertvollen und umfangreichen Lager muß der Gewerbebetrieb als über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehend angesehen werden und rechtfertigt sich daher gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 H. G. B. die Entscheidung."

Den Instanzenzug weiter zu verfolgen schien wegen der Ungewißheit des Ausgangs nicht angezeigt, da die Berechnung

von Unkosten für eine im Auftrage des Gesetzes und im Interesse der Allgemeinheit ausgeübte Tätigkeit als unbillig betrachtet und es grundsätzlich nicht für angängig gehalten wurde, dadurch die Ausgaben der Handelskammer und die Lasten der Beitragspflichtigen zu steigern. Es sind daher auch inzwischen auf Anregung der Handelskammer vom Deutschen Handelstag Schritte zur Beseitigung der Härte getan worden. Überdies ist die Gewerbesteuer des Betriebes unter 32 *M.*, den Zensus der Handelskammer, gesunken, so daß die Frage zur Zeit gegenstandslos ist. Sollte in Zukunft wieder ein höherer Steuerfuß eintreten, so könnte die Handelskammer infolge der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1902, daß zu prüfen sei, ob die im Handelsregister Eingetragenen auch öffentlich rechtlich als Kaufleute zu gelten hätten, die Freistellung beschließen (siehe S. 9).

Zu einem anderen Ergebnis hat der Antrag auf Löschung der Firma N. N. (Nr. 106) geführt. N. N., so schrieb die Handelskammer am 2. November 1903 an das Königliche Amtsgericht X. betreibt:

1. eine Buchdruckerei,
2. einen Zeitungsverlag (Neue Hinterpommersche Zeitung),
3. eine Schreibwarenhandlung und Buchhandlung.

Von seiner Gewerbesteuer, die 1903 in Übereinstimmung mit der Veranlagung der Vorjahre 36 *M.* beträgt, sind nach Auskunft des Nügnwalder Magistrats auf Nr. 1 und Nr. 2 je 16 *M.* und auf Nr. 3 je 4 *M.* zu rechnen.

Die Vollversammlung der Handelskammer hat hiernach infolge der Streitigkeiten über die Heranziehung von Betrieben einerseits zur Handelskammer andererseits zur Handwerkskammer erklärt, daß die Druckerei nicht über den Umfang des Handwerks hinausgeht und daß die Verlagsgeschäfte und die Handlung in den Grenzen des Kleingewerbes bleiben. Es wird daher unter Hinweis auf § 1 Abs. 2 Ziffern 8 u. 9 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sowie auf § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragt, die Firma N. N. im Handelsregister zu löschen."

Das Xer Amtsgericht lehnte es in seiner Erwiderung vom 7. November 1903 ab:

„die Firma N. N. hier im Handelsregister auf Grund des Schreibens vom 31. Oktober 1903 und der darin entwickelten Gründe zu löschen. Eine Sonderung des Geschäfts der Firma in drei Teile:

1. Druckerei,
2. Zeitungsverlag,
3. Buchhandlung und Schreibwarenhandlung

halten wir für unrichtig. Das Geschäft ist ein einheitliches. Wenigstens der Betrieb der Buchdruckerei und des Zeitungsverlages sind so miteinander verbunden, daß es nicht richtig erscheint, diese beiden Betriebe von einander zu trennen. In looserem Zusammenhange mit dem übrigen Betriebe steht allerdings die Buch- und Schreibwarenhandlung.

Es rechtfertigt sich deshalb höchstens eine Teilung des N. N.schen Geschäfts nach

1. Druckerei und Zeitungsverlag,
2. Buch- und Schreibwarenhandlung.

Hiernach entfällt auf den Geschäftsbetrieb der Druckerei und des Zeitungsverlages eine Gewerbesteuer von 32 *M.* und ein solcher Betrieb geht über die Grenzen des Handwerks hinaus."

Die Handelskammer prüfte infolgedessen den Sachverhalt von neuem und stellte sich in ihrer Vollversammlung am 22. Januar 1903 auf den Standpunkt des Nügnwalder Amtsgerichts, verzichtete also auf die Löschung und erkannte das Unternehmen als kaufmännisch an.

Ferner sind diejenigen Betriebe hervorzuheben, die gegen ihre Heranziehung durch die Handelskammer Einspruch erhoben haben, aber von ihr für kaufmännisch und daher beitragspflichtig erklärt wurden; sie sind durch drei Sterne gekennzeichnet: Nr. 16, 32, 105, 110, 116.

**Erfolgslose
Berufungen
gegen die
Handels-
kammer.**

Zum Schluß sollen diejenigen Firmen vermerkt werden, welche infolge besonderer Umstände zur Zeit von der Beitragspflicht zur Handelskammer befreit und daher mit einem

**Freistellungen
durch beson-
dere Umstände.**

Kreuz versehen sind: Nr. 48 N. N. in X. sind für das Steuerjahr 1904/1905 zu einer unter dem Jenus der Handelskammer liegenden Gewerbesteuer veranlagt -- Nr. 49 N. N. in X. hat sein Geschäft, ebenso wie Nr. 61 N. N. in X. und Nr. 86 N. N. in X. verkauft und es ist erst zu prüfen, ob die Betriebe auch unter den neuen Inhabern als kaufmännisch und registerpflichtig zu betrachten sind. Der Betrieb von Nr. 85 N. N. in X. soll eingestellt sein. Nr. 75 N. N. in X. hat sein Unternehmen verkauft und die Eintragung des neuen Inhabers ist noch herbeizuführen.

6. Vorschläge.

Was heißt Handwerksbetrieb?

Wie die Heranziehung insbesondere von Großhandlungen und Detailhandlungen zeigt, die einen oder mehrere Böttcher beschäftigen (Nr. 46, 47 und 115) birgt das Wort „Handwerksbetrieb“ zwei verschiedene Schwierigkeiten in sich: es ist erstens die Frage zu beantworten, was unter einem Handwerksbetrieb, und zweitens was ist unter einem Handwerksbetrieb zu verstehen. Der Begriff „Betrieb“ ist der weitere, der durch den Zusatz „Handwerksbetrieb“ seine Abgrenzung erhält.

Die Handelskammer hält es für zweifellos, daß ein in einem Handelsgeschäft oder einem anderen Unternehmen tätiger Böttcher nicht als Betrieb aufgefaßt werden kann. Denn ein Betrieb wird nur ein selbständiges Unternehmen genannt, das mit anderen ebenfalls sachlich selbständigen Unternehmungen wirtschaftliche, aus eigener Entschliebung hervorgehende Beziehungen pflegt. Wäre es anders, so gäbe es kaum eine industrielle Firma, die von der Beitrags-

pflicht zu den Lasten der Handwerkskammer ausgenommen wäre, da sie fast alle unter ihrem Arbeiterpersonal irgend welche Handwerker haben. Selbst da ist u. E. von Handwerksbetrieben keine Rede, wo nicht nur einzelne, sondern mehrere gleichartige Handwerker gemeinsam beschäftigt werden, etwa bei Schmiedearbeiten in einer Tischlerei, Stellmacherei, Kistenmacherei und dergleichen, wie das bei größeren Fabriken so vielfach der Fall ist. Man pflegt dann vielleicht von Hilfsbetrieben zu sprechen, womit deutlich gekennzeichnet wird, daß es sich nur um unselbständige, organische Bestandteile eines größeren Ganzen handelt.

Demzufolge wird angeregt, das Wort Handwerksbetrieb so zu erläutern, wie es hier geschehen ist, um Heranziehungen, wie sie z. B. unter Nr. 34, 40, 41, 46, 47, 115 geschildert sind, von vornherein unmöglich zu machen.

Dagegen muß es als ausgeschlossen gelten, eine ebensolche allgemeine, alle Zweifel behebende Bestimmung des Begriffs „Handwerksbetrieb“ zu finden. Es hieße das, die Quadratur des Kreises lösen wollen. Selbst wenn davon abgesehen wird, daß das Handwerk nicht nur ein wirtschaftliches Gebilde ist, sondern daß sein Inhalt ebenso wohl damit zusammenhängende soziale und politische Bestandteile birgt und daß seine Auffassung von der Erinnerung an frühere Zustände beeinflusst und gefärbt wird, werden die Schwierigkeiten nicht beseitigt. Es genügt, hier an die Erklärungen zu erinnern, die seitens der Vertreter des Ministeriums für Handel und Gewerbe und des Reichsamts des Innern in den Parlamenten abgegeben sind.

Was heißt Handwerksbetrieb?

Die vor Beginn der modernen wirtschaftlichen Entwicklung vorhandenen Grenzlinien zwischen Handwerksbetrieben einerseits, Manufakturen und Fabriken andererseits

Verwischung der Grenzlinien.

sind inzwischen verwischt worden. Man könnte sagen, so wenig wie die Natur Sprünge macht, macht sie die moderne Volkswirtschaft: von dem kleinen Dorfkrämer bis zum Warenhause der Weltstadt, von dem „Bankier“ der Landstadt, der im Hauptberuf Getreidehändler ist, bis zur Deutschen Bank zieht sich eine ununterbrochene Reihe an einander schließender geschäftlicher Zwischenstufen und nicht anders steht es mit der handwerksmäßigen Schlosserei und der Firma Fried. Krupp, mit der handwerksmäßigen Installation und der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Es sei hier an die Worte des Herrn Staatssekretärs des Innern in der Reichstagsitzung am 14. Januar 1904 erinnert:

„Was ist Handwerk? Das ist in der Praxis ein ganz außerordentlich flüssiger Begriff. Es gibt Handwerker, die gleichzeitig Fabrikanten, andere, die gleichzeitig Händler, und wieder andere, die gleichzeitig Kaufleute sind.“

Umwandlung des Hand- werks.

Demnach läßt sich die Frage, ob ein Handwerksbetrieb vorliegt, nur von Fall zu Fall entscheiden, aber selbst damit ist unter Umständen kein befriedigendes Ergebnis erzielt, „da je nach dem im Augenblick gewonnenen Eindruck bald ein Betrieb zu den Fabriken, bald zu den Motorwerkstätten gerechnet sein wird ohne Verbindlichkeit für die Zukunft.“ Mit diesem Satze, der einem Schreiben der Königlichen Gewerbeinspektion Neustettin an die Handelskammer entnommen wird, ist die Veränderlichkeit der ausschlaggebenden Merkmale und die unvermeidliche Subjektivität der Beurteilung mit aller Schärfe gekennzeichnet, eine Veränderlichkeit, die überwiegend zu Ungunsten des Handwerks wirkt. Das Handwerk wandelt sich, soweit es nicht schon den Übergang vollzogen hat, mehr und mehr zum Detailgeschäft oder zum Fabrikbetrieb oder zu einem anderen kapitalistischen Unternehmen um, und die Bestrebungen zu seiner Förderung können, wenn sie Erfolg

haben, diese Entwicklung nur beschleunigen. Das Handwerk verschwindet damit zu einem sehr beträchtlichen Teil, nicht jedoch die Handwerker, die sich vielmehr in die Träger anders gearteter Wirtschaftsformen verwandeln. So sind z. B. die „Goldschmiede“, „Uhrmacher“, „Kürschner“, „Hutmacher“, „Klempner“, „Gießgießer“, „Sattler“ sehr häufig nur dem Namen nach Handwerker, in Wirklichkeit Detailhändler, die ihre Artikel fertig einkaufen und nur nebenbei als Anhängsel Ausbesserungen und kleine Bearbeitungen vornehmen. Es kennzeichnet die Sachlage, wenn Bekanntmachungen des Königlichen Amtsgerichts Stolp lauten: (unter dem 19. Februar 1904)

„In das Handelsregister ist bei Löschung der Firma „S. Bloch“ heute die Firma „Hermann Bloch“ hier und als Inhaber der Kürschner und Kaufmann Hermann Bloch hier eingetragen worden.“ — (unter dem 18. März 1904) „In unser Handelsregister haben wir heute die Firma Paul Wolff hier und als deren Inhaber den Geschäftsnachfolger des Uhrmachers Paul Wolff hier, nämlich den Uhrmacher und Kaufmann Georg Conradt hier eingetragen.“

Die „Schuhmacherei“ unterliegt gegenwärtig derselben Umwandlung: die Schuhmacher, welche Ladengeschäfte unterhalten, verkaufen darin mehr und mehr fertig bezogene Schuhwaren. Ähnlich ist die Herstellung der Bekleidung wie die Fälle Nr. 64 bis 68 lehren, schon zum Teil zu einem kaufmännischen Unternehmen geworden und das Bauhandwerk hat sich zu einem kapitalistischen Gebilde entwickelt, das eine Anzahl von Handwerksarten einheitlich in kaufmännischer Betriebsform zusammenfaßt, ähnlich wie in früheren Zeiten im Textilgewerbe die Manufaktur und wie auch die großen Wagenfabriken entstanden sind (vergl. Nr. 38). Und wenn der Name Handwerk richtig dahin ausgelegt wird, daß die entscheidende Eigentümlichkeit seiner verarbeitenden und bearbeitenden Tätigkeit in dem Anteil liegt,

den die menschliche Hand daran hat, so ist auch in Betriebe, die hier noch als Handwerk aufgefaßt sind, schon etwas Fremdes eingedrungen, so bei der Fleischwarenherstellung die Verwendung motorischer Kraft. Denn dadurch erhält der Betrieb eine Erweiterung der Produktion, die ihm in der Rechnungsführung und im Absatz, besonders durch Ausdehnung über den örtlichen Markt hinaus, Eigenschaften verleiht, die dem Handwerk nicht eignen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß der Sprachgebrauch dafür gern den Ausdruck *Fabrikant* verwendet, wodurch eine Übergangsstufe vom Handwerker zum Fabrikbesitzer angedeutet werden soll, und auch in der amtlichen Sprache offenbart sich diese Empfindung, indem sie sich der Bezeichnung „*Motorwerkstätten*“ bedient.

Damit ist schon gesagt, daß eine reinliche Scheidung im gegebenen Augenblick vielfach gar nicht möglich ist, weil ein und dasselbe Unternehmen handwerksmäßig oder kaufmännisch oder fabrikmäßig aussieht, je nachdem seine Produktionstechnik im engeren Sinn oder seine Leitung betrachtet wird. Die Produktionstechnik kann handwerksmäßig sein, die Leitung aber, der ganze Zuschnitt, die Zusammensetzung des Unternehmens kann durchaus kaufmännisch und von kapitalistischen Grundfäden erfüllt sein: hierhin gehören die Baugeschäfte.

Wie weit die Wirkungen einer hierauf nicht Rücksicht nehmenden Auffassung reichen würden, bot z. B. der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte zu beobachten Gelegenheit. Im § 1 heißt es:

„Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.“

Wollte man nun die Inhaber solcher Baugeschäfte nicht als Kaufleute betrachten, so würden für die in ihnen tätigen Buchhalter die Kaufmannsgerichte nicht zuständig sein. Die unterzeichnete Handelskammer hat es daher bei ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf für angezeigt gehalten darauf hinzuweisen, daß der Begriff Kaufleute näher zu umschreiben ist, um derartige Zweifel auszuschließen.

Unter diesen Gesichtspunkten gewinnen wir folgende Übersicht der aufgezählten Fälle: **Übersicht der Möglichkeiten.**

I. Handel:

A. Großhandel mit Verwendung einzelner oder mehrerer Handwerker (z. B. Nr. 46—47).

B. 1. Detailhandel, mit Verwendung einzelner Handwerker (z. B. Nr. 58, 59, 60, 62, 115).

2. Detailhandel hervorgegangen aus dem Handwerk und mit Vornahme von Ausbesserungen verbunden (z. B. Nr. 48 bis 57, 63).

II. Detailhandel in unmittelbarer Verbindung mit handwerksmäßiger Produktion (z. B. Garderobengeschäfte Nr. 64 bis 68), gleichsam Manufakturen mit Dezentralisation, die überleiten zu

III. Gewerbe:

A. Fabriken: Leitung und Zuschnitt kaufmännisch — Produktionstechnik fabrikmäßig (z. B. Nr. 1 bis 45).

B. Baugeschäfte: Leitung und Zuschnitt kaufmännisch — Produktionstechnik ganz oder teilweise handwerksmäßig (z. B. Nr. 69 bis 94).

C. Handwerksbetriebe: Leitung und Zuschnitt handwerksmäßig — Produktionstechnik handwerksmäßig (z. B. Nr. 126 bis 156).

Schließlich sind, wie gezeigt ist, Zusammenfügungen durch einen gemeinsamen Betriebsinhaber in sehr verschiedener Weise anzutreffen.

**Gestaltung des
Entscheidungs-
verfahrens.**

Kann nunmehr die Frage gestellt werden, auf welche Weise im einzelnen Fall die Zweifel über den Charakter eines Betriebes gelöst werden sollen, so möchte die Handelskammer unter notgedrungenem Verzicht auf durchgreifende Abhilfe mit Entschiedenheit betonen, daß vor allem ein **schnelles** und **einfaches** Verfahren wünschenswert ist, welches dem Einfluß politischer und verwaltungsmäßiger Erwägungen entrückt ist. Es wird daher empfohlen, durch Abänderung der Reichsgewerbeordnung und des Handelskammergesetzes festzulegen, daß gegenüber den Handelskammern und Handwerkskammern alle diejenigen Betriebe, die im Handelsregister eingetragen stehen, als kaufmännisch und als nichthandwerksmäßig zu betrachten sind. In Verbindung hiermit müßte dann den Handwerkskammern das gleiche Recht auf Stellung von Anträgen für das Handelsregister eingeräumt werden, das den amtlichen Handelsvertretungen durch § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verliehen ist, und vor der Entscheidung über solche Anträge der Handwerkskammer hätte der Registerrichter die zuständige amtliche Handelsvertretung und entsprechend umgekehrt die zuständige Handwerkskammer zu hören. Außerdem wäre den Handelskammern die gesetzliche Grundlage und Anweisung zu geben, in solchen Fällen, in denen mit einem kaufmännischen Unternehmen ein sachlich trennbarer Handwerksbetrieb verbunden ist, eine Zerlegung der Gewerbesteuer vorzunehmen und den Handwerksbetrieb von Zuschlägen freizulassen.

7. Gesellen- und Meisterprüfungen. Lehrverträge.

Eine Behandlung der Frage, die hierbei stehen bliebe, würde nur Stückwerk liefern; denn die jetzige Doppelbesteuerung stellt nicht die einzige Anzuträglichkeit dar. Vielmehr haben die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung auch in anderen Beziehungen, so hinsichtlich der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses mißliche Zweifel hervorgerufen.

Der einschlägige Paragraph 129 unterscheidet als Betriebe, in denen die Zurücklegung der Lehrzeit erfolgen kann, in Absatz 1 Handwerksbetriebe und in Absatz 4 Großbetriebe, indem er hinzusetzt, daß an Stelle der Lehrzeit auch der Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt treten kann. Damit scheiden also Unternehmungen aus, die auf Seite 26 ff. als Detailgeschäfte mit gelegentlichen Ausbesserungen und kleineren Arbeiten bezeichnet sind: die Läden der Juweliere, Uhrmacher usw.; Voraussetzung ist natürlich, daß sie amtlich nicht als Handwerksbetriebe, sondern als Detailhandlungen angesehen werden; die Entscheidung liegt nach § 144a zunächst bei der Ortspolizeibehörde. Es muß diese Ausschaltung als eine Härte bezeichnet werden, da je nach der Größe eines solchen Geschäfts jene Tätigkeit verhältnismäßig von wesentlichem Umfang sein kann, sicherlich aber ausreicht, um dem Anfänger die Übung in den Handgriffen und technischen Fertigkeiten zu gewähren, deren er für den Dienst und für die spätere selbstständige Führung eines solchen Geschäfts bedarf. Er ist nicht als Handwerkslehrling, sondern als Handlungslehrling zu betrachten, der, wie in jedem andern Geschäftszweig, Kenntnis der Beschaffenheit und Behandlung der Waren erwerben soll. Zur Verhinderung von Schwierigkeiten, die für die

**Stellung der
Detail-
geschäfte.**

Betroffenen sehr fühlbar sein können, wäre eine Klarstellung dieses Punktes angezeigt.

**Regelung für
Handwerks-
betriebe.**

Für die Handwerksbetriebe trifft die Reichsgewerbeordnung genauere Bestimmungen, als für die übrigen Ausbildungsstellen. Der Lehrling hat die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, die mangels einer Vorschrift mindestens drei Jahre beträgt, zurückzulegen (§ 129 Abs. 1, § 130a), soll dann die Gesellenprüfung bestehen, für die nach den §§ 131 bis 132 Prüfungsausschüsse von den Vereinigungen des Handwerks eingesetzt werden, und kann schließlich, nachdem er mindestens drei Jahre als Geselle tätig gewesen ist, zur Meisterprüfung zugelassen werden (§ 133). Auch für die Meisterprüfungskommissionen ist die Mitwirkung der Handwerkskammer vorgesehen. An diesen Aufbau knüpfen sich bestimmte Folgen. Wer die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, außerdem das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, darf in Handwerksbetrieben Lehrlinge anleiten, und wer solche Befugnis erworben und die Meisterprüfung bestanden hat, darf den Meistertitel in der Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks führen.

**Gesellen-
prüfungen und
Fabriken.**

Dem gegenüber hat die Reichsgewerbeordnung die Einzelheiten der Ausbildung in Fabriken nicht geregelt, sondern nur die Möglichkeit einer Regelung geschaffen. Sie hat zunächst, wie bereits bemerkt, bestimmt, daß die Lehrzeit „in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb“ zurückgelegt werden kann (§ 129 Abs. 4). Die im Abgeordnetenhaus kürzlich von einem Abgeordneten geäußerte Ansicht, daß in einem zur Fabrik erklärten Betriebe mit 19 Lehrlingen und 3 Gesellen „mit einem Schlage aus den 19 Lehrlingen 19 jugendliche Arbeiter“ werden, trifft also nicht zu; aus der Gegenüberstellung „Handwerksbetrieb“ und „Groß-

betrieb“ ergibt sich, daß unter dem Großbetrieb hier die Fabrik gemeint ist. Die Schwierigkeiten liegen vielmehr in anderer Richtung, sie entstehen, wenn der in einer Fabrik Ausgebildete in einen Handwerksbetrieb übertreten oder einen selbständigen Handwerksbetrieb eröffnen will. Denn bisher gibt es in Fabriken keine Gelegenheit, die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung zu machen. Zwar sieht § 129 Abs. 4 vor, daß die Landeszentralbehörden den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staat für einzelne Gewerbe eingesetzt sind, die Wirkung der Befugnis, Lehrlinge auszubilden, beilegen können, aber solche Prüfungsbehörden bestehen unseres Wissens gegenwärtig nur für den Hufbeschlag und gegebenenfalls wird die Prüfung bei ihnen wie bei den etwa ebenfalls solche Prüflinge zulassenden Lehrwerkstätten und gewerblichen Unterrichtsanstalten Reisen erfordern, also unter Umständen verhältnismäßig große Zeit- und Geldverluste mit sich bringen. Die Gesellenprüfungsausschüsse für Handwerksbetriebe sind eine Einrichtung, deren Benutzbarkeit für Prüflinge aus Fabriken nicht sicher ist, der Bescheid des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe an den Verband Berliner Metall-Industrieller vom 5. August 1902 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1902 S. 323 und 324) zeigt, daß die Handwerks-Prüfungsausschüsse die sich meldenden Fabriklehrlinge vermutlich prüfen dürfen, daß aber ihre Verpflichtung hierzu zweifelhaft ist und auch mit Unzuträglichkeiten, z. B. hinsichtlich der Kosten, verknüpft wäre.

Demnach kann es geschehen, daß ein ausgelernter Fabriklehrling nicht als Geselle in einen Handwerksbetrieb eintreten darf. Allerdings stellt es der angezogene § 129 Absatz 1 der regelrechten Innehaltung der festgesetzten

Lehrzeit und der Erledigung der Gesellenprüfung gleich, wenn jemand das Handwerk fünf Jahre hindurch persönlich selbständig ausgeübt hat oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist. Aber auch dieser Ausweg kann leicht versagen. Einmal wird jemand schwerlich ein selbständiges Handwerksunternehmen fünf Jahre ausüben, wenn er nicht Lehrlinge anzulernen berechtigt ist, und zum andern sind Stellungen wie die der Werkmeister der Zahl nach beschränkt, so daß sehr wohl aus diesen oder anderen Gründen auch ein tüchtiger Handwerker nicht in der Lage ist, der Bedingung zu entsprechen. Es bleibt dann als letztes Hilfsmittel, was § 129 Abs. 2 anordnet:

„Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen.“

Indessen fehlt es dabei nicht an einer Einschränkung:

„Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, dem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.“

Zudem handelt es sich hierbei nur um die Befugnis zur Lehrlingsanleitung: die Gesellenprüfung wird dadurch nicht ersetzt und es ist somit fraglich, wie weit jemand in dieser Lage als Geselle im Sinne der einschlägigen Paragraphen der Reichsgewerbeordnung zu gelten hat. Die Meisterprüfung dürfte ihm wohl zugänglich sein, da Handwerker zu ihr „in der Regel nur zuzulassen sind, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind“; es sind also Ausnahmen möglich.

Zur Erläuterung sei die Gestaltung der Dinge geschildert, soweit sie hier aus dem Kammerbezirk bisher bekannt geworden sind. Die Besitzer der Stolper Möbelfabriken, die von den Beiträgen zur Handwerkskammer freigestellt sind,

gehören gleichwohl gemäß § 100 g Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung der Tischlerinnung an, welche die Gesellen- und Meisterprüfungen vornimmt; einer der Besitzer ist selbst Vorsitzender des Meisterprüfungsausschusses. Für die Prüflinge aus den Stolper Maschinenfabriken hat die Handwerkskammer einen besonderen Gesellenprüfungsausschuß eingesetzt, dessen Vorsitzender der Prokurist einer Fabrik ist. Haben sich auch in diesen eigenartigen Beziehungen Schwierigkeiten noch nicht bemerkbar gemacht, so zeigt doch der Verlauf der Dinge im Buchdruckergewerbe, wie unsicher die Grundlagen eines so künstlichen Aufbaues sind. Die Handwerkskammer errichtete 1902 einen Lehrlingsprüfungsausschuß für die Stolper Buchdruckereien unter dem Vorsitz des einzigen Fachmanns unter den Buchdruckereibesitzern. Als er sein Amt niederlegte, erklärte sich die Stettiner Handwerkskammer auf Grund des § 131 a der Gewerbeordnung außer Stande, in Stolp den Ausschuß weiter bestehen zu lassen und überwies die Lehrlinge dem Prüfungsausschuß in der 27 km entfernten Nachbarstadt Schlawe. Auf die Weigerung einer fabrikmäßigen, von der Handwerkskammer nicht herangezogenen Buchdruckerei, die ausgelernten Lehrlinge dem genannten Ausschuß zuzuschicken, erwiderte die Stettiner Handwerkskammer:

„Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. v. M., indem wir Ihnen mitteilen, daß auf Grund der betr. Lehrvertragsbestimmungen eine Pflicht des Lehrlings zum Ablegen der Gesellenprüfung besteht. Zuwiderhandlungen gegen diese Pflicht, die außerdem noch in § 13 unserer Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zum Ausdruck gebracht wird, ziehen die Bestrafung der betr. Lehrlinge nach sich.“

Ferner wollen wir Sie in Ihrem Interesse als Lehrmeister darauf aufmerksam machen, daß § 131 c der Gewerbeordnung dem Lehrherrn die Pflicht auferlegt, seine Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten. Zuwiderhandlungen können gemäß § 148 Ziffer 9 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet werden.“

Die unterzeichnete Handelskammer erbat insolgedessen von der Handwerkskammer Auskunft:

„wie Sie diese Auffassung des Näheren begründen, da der Betrieb nicht nur von der Handelskammer, sondern auch von Ihnen bisher als fabrikmäßig betrachtet wird, indem er zu Ihren Lasten nicht herangezogen wird. Auf fabrikmäßige Betriebe aber erstrecken sich die §§ 129 bis 132 a der Reichsgewerbeordnung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, nicht und ebensowenig sind die Handwerkskammern gemäß § 103 in Verbindung mit § 1031 a. a. D. für Fabrikbetriebe zuständig.“

Die Angelegenheit ist noch in der Schwebe.

**Meister-
prüfungen und
Fabriken.**

Schließlich ist derjenigen zu gedenken, die nach Beendigung ihrer Lehre die Fabrik nicht alsbald, sondern erst nach einer Reihe von Jahren verlassen, um dann einen selbständigen Handwerksbetrieb zu beginnen oder zu übernehmen. Legen solche Personen Wert darauf, sich Handwerksmeister zu nennen, so erheben sich ähnliche Bedenken, wie sie das erwähnte Ministerialschreiben hinsichtlich der Gesellenprüfungen darlegt und wie sie vorstehend geschildert sind. Auch hier ist anzunehmen, daß die im § 133 begründeten Meisterprüfungskommissionen berechtigt sind, Prüflinge aus Fabriken zuzulassen, doch erscheint es unsicher, ob sie dazu verpflichtet sind. An anderen Gelegenheiten fehlt es ebenfalls, wenigstens ist unseres Wissens bisher kein Gebrauch von § 133 Abj. 7 gemacht, welcher lautet:

„Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Abj. 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abj. 1 vorgesehenen Prüfungen.“

Lehrverträge. In unmittelbarem Zusammenhang mit den Zweifeln über die Gesellen- und Meisterprüfungen stehen die Meinungs-

verschiedenheiten über die Lehrverträge für Lehrlinge in nicht-handwerksmäßigen Betrieben.

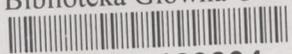
Nach § 103 Abj. 1 der Reichsgewerbeordnung haben die Handwerkskammern die Interessen des **H a n d w e r k s** ihres Bezirks zu vertreten. Es erscheint daher der unterzeichneten Handelskammer selbstverständlich, daß § 103 e Abj. 1 Ziffer 1, die den Handwerkskammern die nähere Regelung des Lehrlingswesens zuweist, nur das Lehrlingswesen im **H a n d w e r k** im Auge hat, und daß demzufolge Formulare für Lehrverträge, wie sie in § 126 b vorgesehen sind, von **H a n d w e r k s**-kammern nur für das **H a n d w e r k** auszuarbeiten sind.

Lehrverträge für das Gewerbe ausschließlich des Handwerks zu entwerfen, kann allein Aufgabe der **H a n d e l s**-kammern sein, da sie nach § 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom ^{24. Februar 1870}/_{19. August 1897} die Bestimmung haben, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen und nach § 38 Abj. 2 desselben Gesetzes befugt sind:

„Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.“

Gleichwohl hat die Stettiner Handwerkskammer im Jahre 1901 in den Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen, deren Überschrift und Abj. 1 von „Gewerbe,“ „Groß- und Kleingewerbe,“ deren Abj. 2 von Lehrverträgen überhaupt, also nach der Fassung des Absatzes 1 und der Überschrift sowohl für das Gewerbe wie für das Handwerk spricht. Auf die Einwendungen gegen diesen Übergriff teilte der Vorstand der Handwerkskammer mit:

„daß in Bezug auf die in Ihrem Schreiben erwähnte Bekanntmachung allerdings ein Irrtum vorzuliegen scheint, was aber um so entschuldbarer ist, als 1. noch andere



Handwerkskammern auf unserem Standpunkte stehen, und 2. auf dem ersten deutschen Handwerkskammertage, der in Berlin stattfand, uns tatsächlich zweierlei Lehrverträge, einer für Lehrlinge im Handwerk, einer für Lehrlinge in Fabrikbetrieben zur Begutachtung vorgelegen haben" und schloß: „Es läßt sich nämlich kaum gegen die Behauptung etwas einwenden, daß auch im Großgewerbe Handwerkslehrlinge beschäftigt werden können.“

In ihrer Antwort führte die unterzeichnete Handelskammer aus:

„Daß auch im Großgewerbe Handwerkslehrlinge beschäftigt werden können, bestreiten wir nicht. Für irrig aber müßten wir es erklären, wenn daraus, wie es scheint, die Folgerung gezogen werden soll, daß sich darum die Befugnisse der Handwerkskammer auch auf das Großgewerbe erstrecken. Wie wir in unserem Schreiben vom 24. v. M. betonten, haben die Handwerkskammern nur die Interessen des Handwerks zu vertreten, konkret der Handwerksbetriebe, die nach § 1031 der Reichsgewerbeordnung gegebenenfalls zu den Lasten der Handwerkskammern heranzuziehen sind. Eine Fabrik wird aber dadurch nicht zu einem Handwerksbetriebe, daß sie auch Handwerkslehrlinge beschäftigt. Würde an dieser konkreten Abgrenzung zwischen Industrie und Handwerk nicht festgehalten, so lassen sich u. E. die Tätigkeitsgebiete und Befugnisse der Handelskammern und der Handwerkskammern überhaupt nicht trennen und die Folgen müßten fortwährende unfruchtbare Streitigkeiten sein.“*)

Die Handelskammer glaubt empfehlen zu sollen, daß alle diese Fragen einer zusammenhängenden Prüfung unterzogen werden, um Schädigungen zu verhüten und die fehlende Klarheit zu schaffen.

St o l p, den 28. März 1904.

Die Handelskammer.

Der Vorsitzende:

B. Kauffmann, Königl. Kommerzienrat.

Der Syndikus:

Dr. Sievers.

*) Jahresbericht der Handelskammer für 1901/1902 S. 218 ff und Zeitschrift Handel und Gewerbe VIII 589.



Biblioteka Główna UMK



300051189304